

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1270/20 der Sitzung des Stadtrates vom 09.06.2021

**Bebauungsplan GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen", 1.Änderung - Billigung des Entwurfs und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Genaue Fassung:

**01**

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen" (Anlage 2) in seiner Fassung vom 18.01.2021 und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

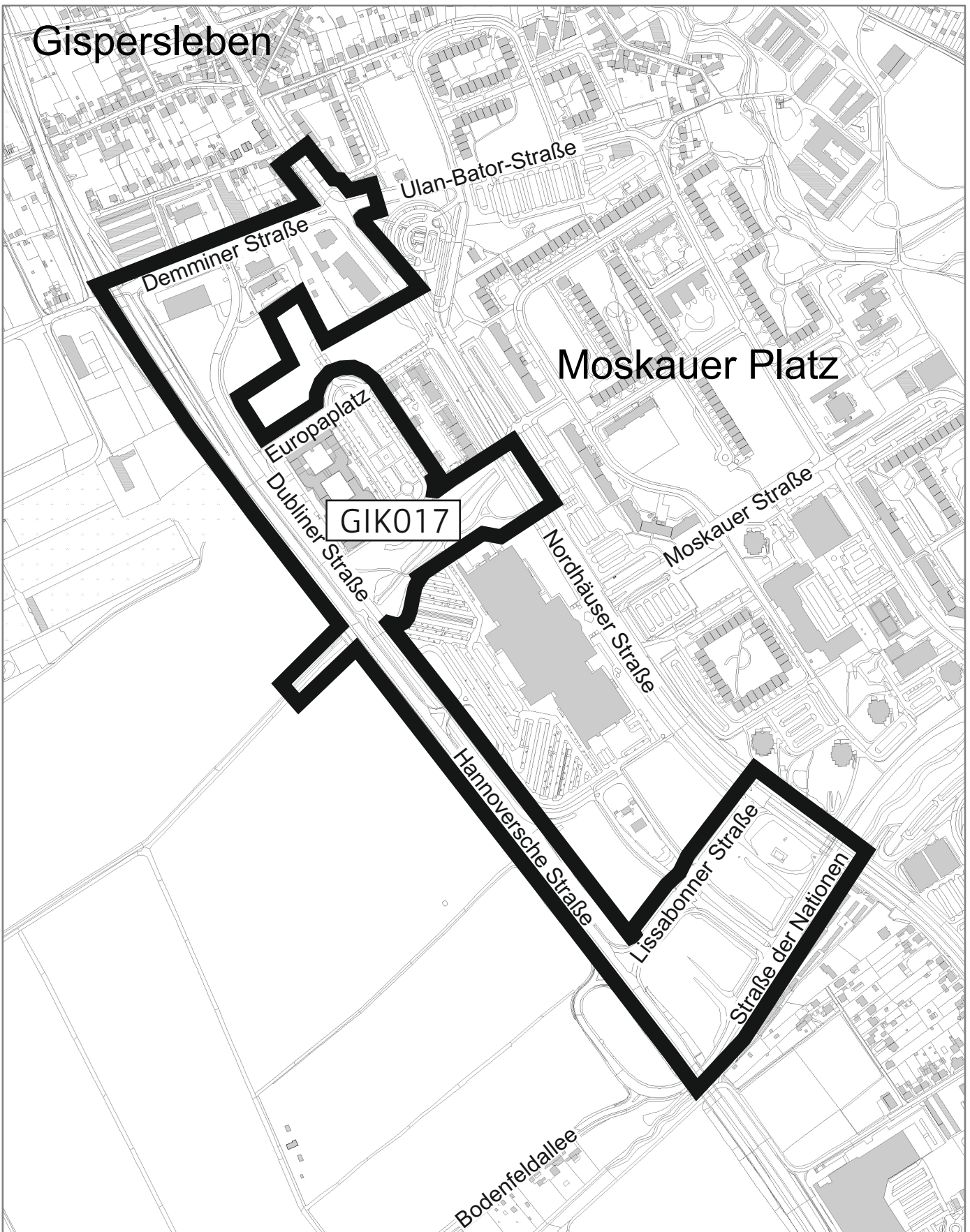
**02**

Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung werden nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Gispersleben



Moskauer Platz

GIK017

## Bebauungsplan GIK017

“Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen“

1. Änderung

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten



Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften

Ausgabedatum: März 2021

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

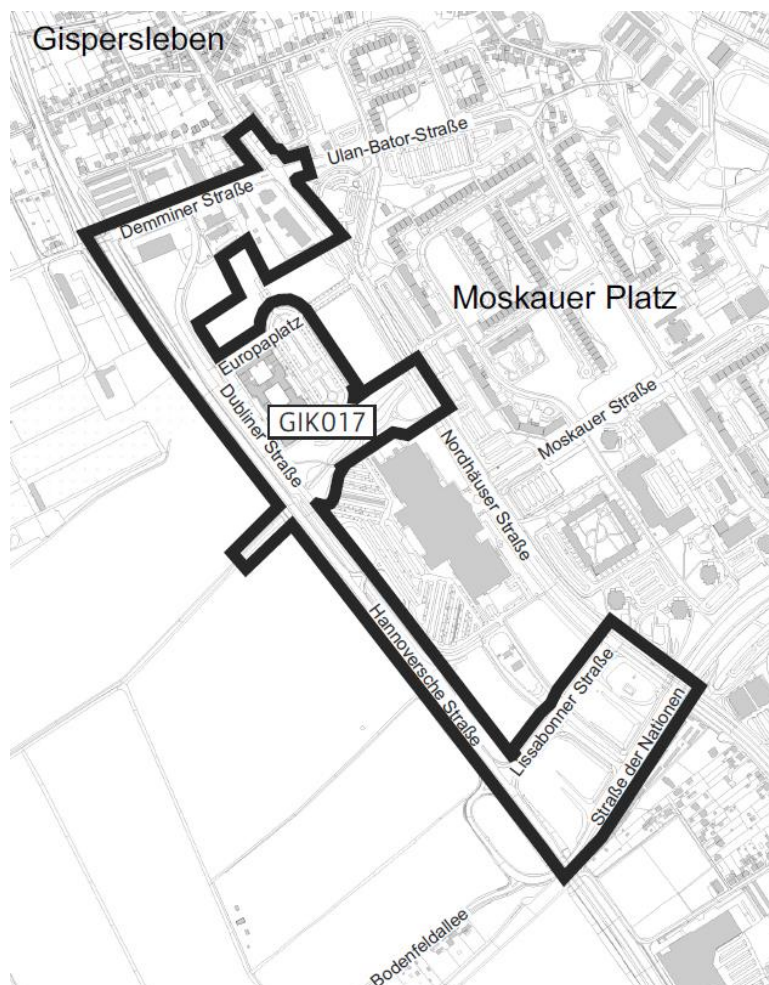
Dezernat Kultur und Stadtentwicklung  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

# Textbebauungsplan GIK017

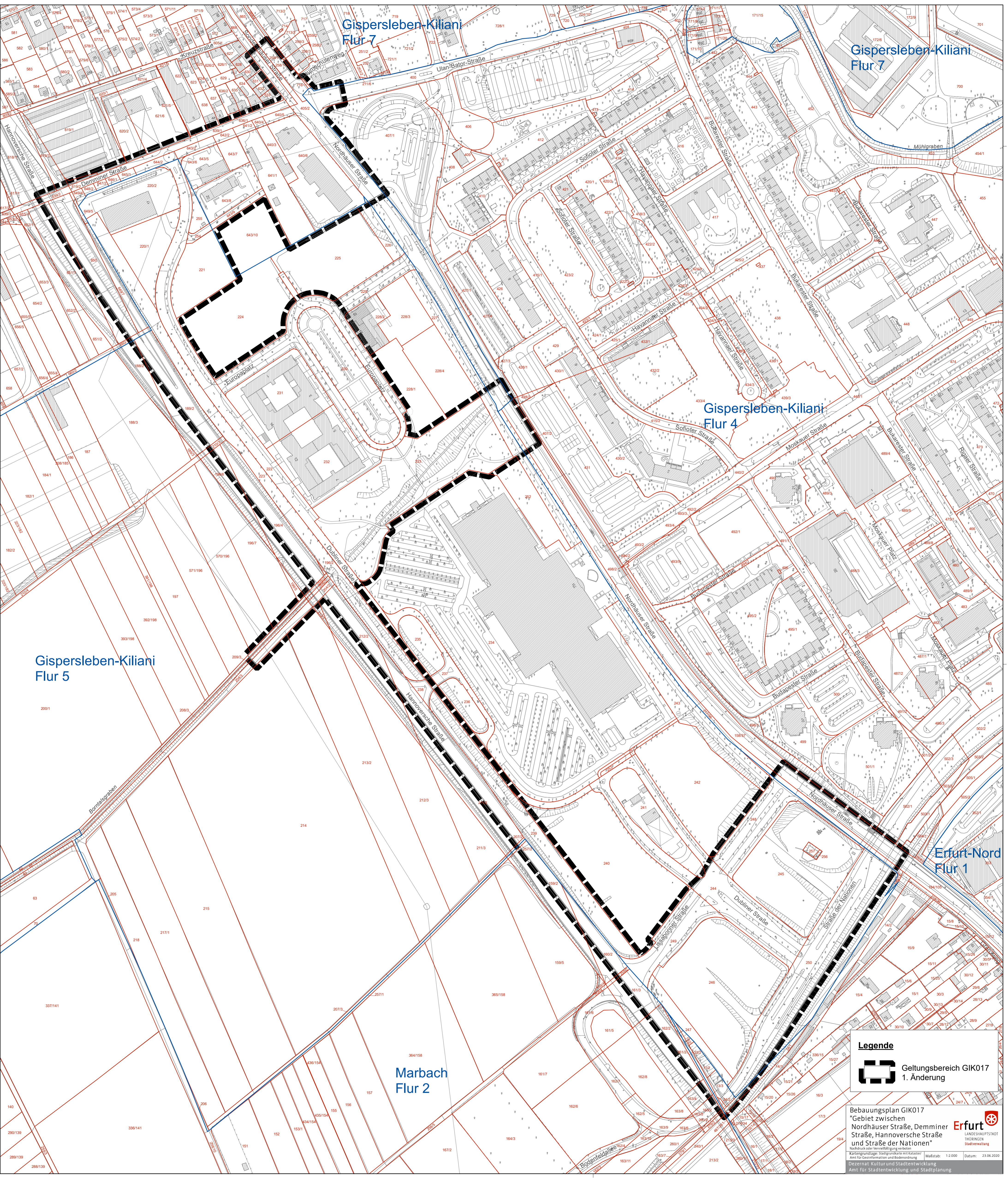
## "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen"

1. Änderung

Entwurf







Gispersleben-Kiliani  
Flur 5

Gispersleben-Kiliani  
Flur 7

Gispersleben-Kiliani  
Flur 7

Gispersleben-Kiliani  
Flur 4

Erfurt-Nord  
Flur 1

Marbach  
Flur 2

**Legende**

 Geltungsbereich GIK017  
1. Änderung

Bebauungsplan GIK017  
"Gebiet zwischen  
Nordhäuser Straße, Demminer  
Straße, Hannoversche Straße  
und Straße der Nationen"

 Erfurt  
LANDESHAUPTSTADT  
THÜRINGEN  
Stadterwaltung

Kartengrundlage: Stadtgrünkarte mit Kataster  
Nachdruck oder Vervielfältigung verboten  
Maßstab: 1:2.000 Datum: 23.06.2020  
Dezernat Kultur und Stadtentwicklung  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am den Textbebauungsplan GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen" 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit folgendem Inhalt beschlossen:

## §1

Der Textbebauungsplan gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GIK017 in der Fassung vom April 1994 (Planzeichnung und Begründung), als Satzung vom Stadtrat Erfurt beschlossen am 26.05.1994, in der Ausfertigung vom April 1994 und mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 3 vom 04.02.1995 in Kraft getreten, ausgenommen der Fläche des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GIS699 "Wohnanlage Nordhäuser Straße, Europaplatz", der Fläche des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GIS727 "Einkaufszentrum Thüringenpark" sowie in Teilbereichen für die Verkehrsflächen der Nordhäuser Straße (siehe Plan Geltungsbereich).

Der Textbebauungsplan dient der Ersetzung und Ergänzung von Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes in dem Änderungsbereich.

## §2

Die Festsetzung 1.1.1 mit dem Absatz "Unzulässigkeit bestimmter Arten von Nutzungen" des Bebauungsplans GIK017 in der Fassung vom April 1994 wird durch folgende Fassung vollständig ersetzt:

### ***"1.1.1 Art der baulichen Nutzung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans***

#### ***(§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. Abs. 9 BauNVO)***

*In den Gewerbegebieten (GE1, 4, 6, 7, 9, 11 und 14) sind Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Kernsortimente führen, nicht zulässig. Ein nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment ist gegeben, wenn auf 90 % der Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes nicht-zentrenrelevante Sortimente angeboten werden.*

*In den Gewerbegebieten GE11 und GE14 sind Einzelhandelsbetriebe, die nicht-zentrenrelevante Sortimente führen, nicht zulässig.*

*Zentrenrelevant sind nach der Erfurter Sortimentsliste im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2017 der Landeshauptstadt Erfurt in der geänderten Fassung vom 10.04.2019 folgende Sortimente:*

#### ***Zentrenrelevante Sortimente***

##### ***Nahversorgungsrelevante Sortimente***

*Apothekenwaren,*

*Schnittblumen,*

*Drogeriewaren,*

*Getränke,*

*Nahrungs- und Genussmittel,*

*Zeitungen / Zeitschriften*

##### ***(Sonstige) zentrenrelevante Sortimente***

*Anglerartikel,*

*Augenoptik,*

*Bastel- und Künstlerartikel,  
 Bekleidung,  
 Bücher,  
 Campingartikel,  
 Computer und Zubehör,  
 Elektrokleingeräte,  
 Elektronik und Multimedia,  
 Fahrräder und technisches Zubehör,  
 Fotoapparate, Digitalkameras und Zubehör,  
 Glas / Porzellan / Keramik,  
 Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterware Stoffe / Wolle,  
 Haushaltswaren,  
 Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche,  
 Hörgeräte,  
 Jagdartikel, Waffen und Zubehör,  
 Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen,  
 Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme,  
 medizinische und orthopädische Artikel,  
 Musikinstrumente und Zubehör,  
 Papier, Büroartikel, Schreibwaren,  
 Parfümerie- und Kosmetikartikel,  
 Sammlerbriefmarken und -münzen,  
 Schuhe,  
 Spielwaren,  
 Sportartikel / -kleingeräte,  
 Sportbekleidung,  
 Sportschuhe,  
 Uhren / Schmuck*

*Einzelhandel im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben, dessen Verkaufsfläche der Betriebsfläche untergeordnet ist und der nur dem Verkauf selbst produzierter oder bearbeiteter Produkte dient, ist in den Gewerbegebieten (GE) abweichend ausnahmsweise zulässig.*

### §3

Die Festsetzungen unter 1.1.2 Art der baulichen Nutzung in den Gewerbegebieten GE 1-9 und GE 10-14 (§ 8 Abs. 1-3 i.V. mit § 1 Abs. 4-9 BauNVO) mit dem Absatz "Gliederung nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besondere Bedürfnisse und Eigenschaften" des Bebauungsplans GIK017 in der Fassung vom April 1994 zur Lärmkontingentierung werden durch folgende Festsetzung vollständig ersetzt:

#### **Lärmkontingentierung**

*Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45591:2006-12 weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten.*

Teilfläche	Emissionskontingent $L_{EK}$ in dB	
	Tag (6:00 Uhr – 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)
GE 1	60	47
GE 4	62	49
GE 6	60	47
GE 7	59	46

GE 9	60	47
GE 11	57	44
GE 14	57	43

*Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.*

*Hinweise:*

- *Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).*

#### **§4**

Die Festsetzung "1.1.2 Art der baulichen Nutzung in den Gewerbegebieten GE 1-9 und GE 10-14 (§ 8 Abs. 1-3 i.V. mit § 1 Abs. 4-9 BauNVO) mit dem Absatz "nicht zulässig sind" des Bebauungsplans GIK017 in der Fassung vom April 1994 wird durch folgende Festsetzungstexte ergänzt:

***1.1.2 Art der baulichen Nutzung in den Gewerbegebieten GE 1, 4, 6, 7, 9, 11 und 14 (§ 8 Abs. 1-3 i.V. mit § 1 Abs. 4-9 BauNVO)***

***Schank- und Speisewirtschaften***

***(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO, § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)***

*In den Gewerbegebieten (GE) sind die nach §8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften nur ausnahmsweise zulässig.*

***Erweiterter Bestandschutz für bestehende Schank- und Speisewirtschaft***

***(§ 1 Abs. 10 BauNVO)***

*Die Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung von der seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes vorhandenen Schank- und Speisewirtschaft ist ausnahmsweise zulässig.*

#### **Hinweise**

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabensträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz). Zur Berücksichtigung der Untersuchungsdauer bei der Zeitplanung und zur Ermittlung der Kosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfohlen.

Auf die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten bei Zufallsfunden nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz sowie auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.

**Verfahrensvermerke zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans  
GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und  
Straße der Nationen"**

**im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Der einfache Bebauungsplan GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen" ist seit dem 04.02.1995 rechtsverbindlich.

1. Der Stadtrat Erfurt hat am                    mit Beschluss Nr.                    , ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr.                    vom                    die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Stadtrat Erfurt hat am                    mit Beschluss Nr.                    den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
4. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr.                    vom                    ortsüblich bekannt gemacht worden.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom                    bis zum                    öffentlich ausgelegt.
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom                    zur Stellungnahme aufgefordert worden.
7. Der Stadtrat Erfurt hat am                    mit Beschluss Nr.                    nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom                    vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.



Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

**Ausfertigung**

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt  
A.Bausewein  
Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom                    ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung wurde 1. Änderung des Bebauungsplanes

**Rechtsverbindlich**

Erfurt, den

Oberbürgermeister

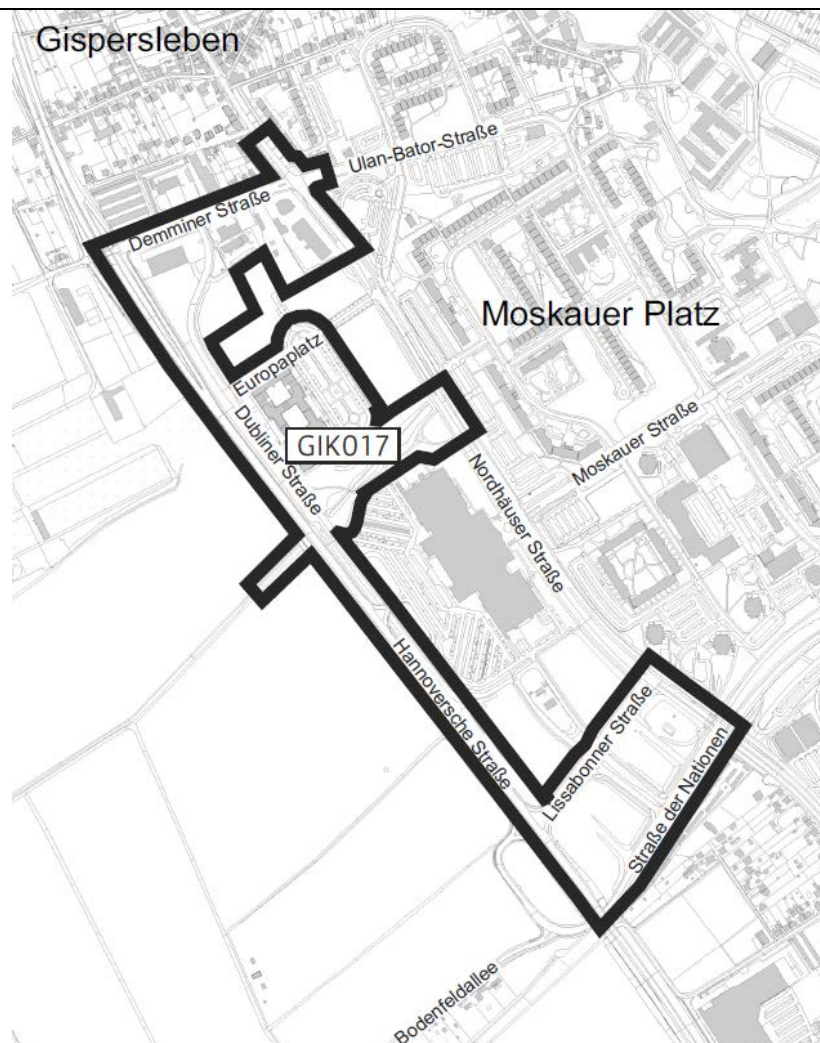
# Textbebauungsplan GIK017

## "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen"

1. Änderung

Entwurf

Begründung





Impressum



Amt für Stadtentwicklung  
und Stadtplanung

**Datum**  
18.01.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Begründung</b>	
1.1	Planerfordernis	4
1.2	Verfahrensablauf	5
1.3	Geltungsbereich der Änderung	6
1.4	Übergeordnete Planungen	7
1.5	Allgemeine Planungsziele	8
1.6	Änderung der textlichen Festsetzungen	8
1.7	Bestandsdarstellung	10
<b>2.</b>	<b>Begründung der Festsetzungen</b>	
2.1	Planungsrechtliche Festsetzungen Art der baulichen Nutzung	12
<b>3.</b>	<b>Auswirkungen der Änderungen auf die die übrigen Festsetzungen</b>	17
<b>4.</b>	<b>Folgekosten für die Gemeinde</b>	17
<b>5.</b>	<b>Anlagen</b>	18
<b>6.</b>	<b>Hinweise</b>	18



## 1. Allgemeine Begründung

### 1.1 Planerfordernis

Im rechtswirksamen Bebauungsplan GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen", in der Fassung vom April 1994 ist gemäß Festsetzung "1.1.1 Art der baulichen Nutzung" Einzelhandel generell unzulässig bis auf den sogenannten "Annexeinzelhandel" bzw. untergeordneten "Werksverkauf", der unter Ausnahmeverbehalt steht. Im 2. Absatz der textlichen Festsetzung 1.1.1 wird dazu festgesetzt: "Einzelhandelsbetriebe sind nur im Sondergebiet zulässig, nicht in den Gewerbegebieten GE 1-9 und GE 10-14. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Produktion und Einzelhandel am Standort kombiniert werden."

Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses lag noch keine lokale Sortimentsliste vor, sodass eine Feinsteuerung der Zulässigkeit nach Sortimenten nicht möglich war.

Inzwischen liegt ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in Verbindung mit der Erfurter Sortimentsliste vor. Die jüngste Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts wurde am 10.04.2019 vom Stadtrat beschlossen (Beschluss Nr. 1772/17) und der Beschluss im Amtsblatt Nr. 9 vom 17.05.2019 veröffentlicht.

Mit Beschluss über das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in Verbindung mit der Erfurter Sortimentsliste, sind inzwischen Instrumente für eine differenziertere Regelung gegeben.

Des Weiteren wurden im rechtswirksamen Bebauungsplan GIK017 Schank und Speisewirtschaft nicht ausgeschlossen. Da diese jedoch vorwiegend für die zentralen Versorgungsbereiche und insbesondere die Innenstadt vorgesehen sind, bedarf es im Geltungsbereich einer Regelung für diese Nutzungsart.

Im Geltungsbereich bestehen ein Kfz-Handel sowie ein Schnellrestaurant. Diese Nutzungen erhalten durch den neuen Bebauungsplan einen erweiterten Bestandsschutz. Nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel wird im Geltungsbereich GIK017 in Teilbereichen (GE1, 4, 6, 7 und 9) zulässig.

Aus lärmschutzrechtlichen Gründen wurden im Bebauungsplan in der Festsetzung 1.1.2 Emissionskontingente für Gewerbebetriebe festgesetzt. Nach einem Gerichtsurteil des BVerwG vom 07.12.2017 ist jedoch die Festsetzung von Emissionskontingenten für den gesamten Geltungsbereich eines Gewerbegebietes unzulässig und daher in diesem Textbebauungsplan neu zu bestimmen.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt stellt die planerische Ausgangsbasis für eine gesamtstädtische Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung der Innenstadt und zentraler Versorgungsbereiche dar, dessen Ziele über das Instrument der verbindlichen Bauleitplanung, den Bebauungsplan, rechtsverbindlich umgesetzt werden.

Die Unterscheidung in zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Einzelhandel erlaubt eine präzisere Differenzierung und Feinsteuerung des Einzelhandels in den Baugebieten im Stadtgebiet.

Deswegen sind die einzelnen Standorte im Hinblick auf die gesamtstädtischen Entwicklungsabsichten des einzelnen Gebietes genau zu betrachten. Einige Gewerbegebiete können für den nicht zentrenrelevanten Einzelhandel geöffnet werden, dies betrifft auch die nördlichen Gewerbegebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplanes GIK017.

Ausgenommen ist die Fläche des Geltungsbereiches des sich in Aufstellung befindlichen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GIS727 "Einkaufszentrum Thüringenpark" (Sondergebiet), sowie die Fläche des rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GIS699 "Wohnanlage Nordhäuser Straße", welche damit teilräumlich über den Bebauungsplan GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen" gelagert sind und diesen ersetzen.

Der generelle Ausschluss von Einzelhandel im Plangebiet bis auf den "Annexeinzelhandel" oder untergeordneten "Werksverkauf" selbst produzierter oder bearbeiteter Produkte mit dem ursprünglichen Ziel, Flächen für dienstleistendes und produzierendes Gewerbe vorzuhalten, muss angesichts eines verfestigten Bestandes insbesondere an nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben hinterfragt werden. Das betrifft insbesondere den generellen Ausschluss der Erweiterung dieser bestehenden nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbetriebe.

Nach der eingetretenen Sachlage, insbesondere des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt, sowie des Urteils des BVerwG bezüglich der Emmissionskontingentierung in Gewerbegebieten besteht ein Planungserfordernis, dem die Stadt mit dem Änderungsverfahren Rechnung trägt.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich die Festsetzung 1.1.1 und 1.1.2 anzupassen.

## 1.2 Verfahrensablauf

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan GIK017 (Beschlussnummer 123/94) wurde am 26.05.1994 gefasst. Die Genehmigung der Satzung erfolgte am 04.01.1995. Der Bebauungsplan in der Fassung vom April 1994 trat mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 3 vom 04.02.1995 in Kraft.

Es soll nun das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen" durchgeführt und die Billigung des Entwurfes und Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen werden.

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes GIK017 wurde am 25.09.2019 (DS1125/19) gefasst und im Amtsblatt Nr. 19/2019 vom 18.10.2019 bekannt gemacht.

Das Vorhaben wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die rechtlichen Anwendungsvoraussetzungen sind gegeben:

1. Durch die vorgesehenen Änderungen werden die Grundzüge der Planung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht berührt. Es dient der Feinsteuerung von bisher schon getroffenen Festsetzungen.



Eine mit dem Ziel verfolgte Planungsänderung, z.B. Einzelhandel in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten künftig auszuschließen, kann gem. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen 7. Senat mit Urteil vom 18.09.2009 Az.: 7 D 85/08.NE Gegenstand eines vereinfachten Verfahrens sein.

2. Durch den Bebauungsplan werden ferner nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder dem ThürUVPG unterliegen.  
Soweit kein konkretes UVP-pflichtiges Projekt mit dem Bebauungsplan vorbereitet wird, ist jedoch ein Anwendungshindernis nicht gegeben. Allein die bloße abstrakte Möglichkeit, dass durch Festsetzung eines Baugebietes in einer klassischen Angebotsplanung derartige Anlagen errichtet werden könnten, steht der Anwendung nicht entgegen.<sup>1</sup>
3. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG bestehen nicht.  
Im Geltungsbereich kommen keine solchen Gebiete vor. Das bloße Vorkommen von Arten nach BArtSchV und Anhang IV der FFH-Richtlinie im Geltungsbereich stellt jedoch kein entsprechendes Anwendungshindernis dar.<sup>2</sup>

Aufgrund der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB kommen folgende Abweichungen vom Normalverfahren zum Tragen:

1. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
2. Von der Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Stattdessen wird eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung berührt wird, erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB.

### 1.3 Geltungsbereich der Änderung

Das Gebiet der 1. Änderung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen" in der Fassung vom April 1994, als Satzung vom Stadtrat Erfurt beschlossen am 26.05.1994, in der Ausfertigung vom April 1994 und mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 3 vom 04.02.1995 in Kraft getreten, ausgenommen der Fläche des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GIS699 "Wohnanlage Nordhäuser Straße, Europaplatz", des Geltungsbereichs des sich in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen

---

<sup>1</sup> Schliepkorte Stemmler, Das BauGB und die UVP, S. 19, 2001; Uechtritz BauR 3/2007 S. 480; Schmidt-Eichstaedt BauR 7/2007 S. 1150

<sup>2</sup> so auch Rechtsauffassung des TMBV in der Stellungnahme vom 29.05.07 auf entsprechende Anfrage der Landeshauptstadt Erfurt

Bebauungsplans GIS727 "Einkaufszentrum Thüringenpark" sowie in Teilbereichen für die Verkehrsflächen der Nordhäuser Straße.

## 1.4 Übergeordnete Planungen

### 1.4.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Konkret auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GIK017 bezogene Erfordernisse der Raumordnung in zeichnerischer oder textlicher Form sind weder im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 aus dem Jahre 2014 (Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014; verkündet im GVBl. Nr. 6/2014, S. 205; inkraft getreten am 5. Juli 2014), noch im Regionalplan Mittelthüringen aus dem Jahre 2011 (Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 9. Juni 2011; veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011, 1. August; erneute Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 42/2012, 15. Oktober 2012) enthalten. Im Regionalplan ist das Gebiet als Siedlungsgebiet im Bestand dargestellt, ebenso im 1. Entwurfes der Überarbeitung des Regionalplanes Mittelthüringen aus dem Jahr 2019 (Beschluss der Planungsversammlung vom 12. September 2019).

Der Geltungsbereich weist aufgrund seiner hochwertigen infrastrukturellen Erschließung und den bereits angesiedelten Nutzungen in verschiedener Hinsicht eine besondere Lagegunst auf.

Die verfolgten Planungsziele entsprechen den der Stadt Erfurt zugewiesenen ober- und mittelzentralen Funktionen als Konzentrationspunkt des Versorgungs- und Dienstleistungsangebotes sowie von Arbeitsstätten mit dem Ziel,

- den jeweiligen Verflechtungsbereich mit qualitativ hochwertigen Leistungen und Gütern im wirtschaftlichen Bereich zu versorgen,
- ein in Qualität und Quantität umfassendes Angebot an Arbeitsplätzen zur Verfügung zu stellen,
- im Rahmen der für den jeweiligen Verdichtungsraum anzustrebenden Entwicklung Standortvoraussetzungen für Unternehmen mit hohen Anforderungen an Infrastruktur zu bieten sowie Führungsvorteile aufzuweisen,
- durch Vielfalt und Qualität der Arbeitsplätze und die sich dadurch herausbildenden Arbeitspendlereinzugsbereiche ein wesentliches Element regionaler Arbeitsmarktstruktur zu bilden.

Insgesamt stehen die verfolgten Planungsziele mit der zentralörtlichen Bedeutung der Stadt im Einklang.

### 1.4.2. Flächennutzungsplan

Die Stadt Erfurt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017, zuletzt geändert durch die FNP-Änderungen Nr. 38 und 40, wirksam mit Veröffentlichung vom 21.08.2020 im Amtsblatt Nr. 15/2020.

Der Bebauungsplan stimmt mit den Zielen des Flächennutzungsplanes überein.

### 1.4.3. Verbindliche Bauleitplanung

Zum heutigen Zeitpunkt gilt der rechtsverbindliche einfache Bebauungsplan GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen" in der Fassung vom April 1994.

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen" verdrängen bzw. ergänzen die neuen Festsetzungen zur Art der Nutzung selbst ohne diesbezüglichen Willensbeschluss der Gemeinde (Aufhebungs- / Änderungsbeschluss) die früheren Festsetzungen (so auch BVerwG, Urteil vom 10.08.1990 - 4C 3.90 = BauR 1991, 51).

Nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes GIK017 wird auf dem bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan GIK017 ein Hinweis auf die erfolgte Änderung angebracht.

Das Hinzufügen von Hinweisen oder Kennzeichnungen, d.h. textlicher oder zeichnerischer Informationen ohne Festsetzungscharakter, bedarf eines förmlichen Verfahrens nicht (so auch in anderem Zusammenhang Mustererlass der Fachkommission "Städtebau" der ARGEBAU "Berücksichtigung von Flächen mit Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" unter 2.1.4.).

Der rechtswirksame Bebauungsplan GIK017, der durch die Festsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes GIK017 überlagert wird, ist als Anlage der Begründung beigelegt (entsprechend dem empfohlenen Vorgehen in Ernst / Zinkahn / Bielenberg Kommentar BauGB § 2 Rn 84-87).

#### 1.4.4. Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt

Im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB wurde das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt entwickelt und fortgeschrieben, in der Fassung 2017 am 11.04.2019 beschlossen (Drucksache Nr. 1772/17) und ortsüblich bekanntgemacht am 17.05.2019 mit dem Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 9.

Es stellt ein von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungs- und Steuerungsinstrument dar, dessen Ziele durch verbindliche Bauleitplanung bauplanungsrechtlich umgesetzt und gesichert werden müssen.

### **1.5 Allgemeine Planungsziele**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden im Einzelnen folgende Planungsziele angestrebt:

- Neuregelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment aufgrund der spezifischen Bestandssituation
- Neuregelung der nicht Zulässigkeit von Schank- und Speisewirtschaften sowie Beherbergungsbetrieben
- Neuregelung der Geräuschkontingentierung

### **1.6 Änderung der textlichen Festsetzungen**

Der Bebauungsplan GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen" in der Fassung vom April 1994, rechtskräftig mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 3 vom 04.02.1995 wird in seinen textlichen Festsetzungen geändert.

Es werden folgende textlichen Festsetzungen geändert:



## unter Planungsrechtliche Festsetzungen: 1. Art der baulichen Nutzung

### 1.6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

Die Festsetzungen unter 1.1.2 Art der baulichen Nutzung in den Gewerbegebieten GE 1-9 und GE 10-14 (§ 8 Abs. 1-3 i.V. mit § 1 Abs. 4-9 BauNVO) des Bebauungsplans GIK017 in der Fassung vom April 1994 zur Lärmkontingentierung werden durch folgende Festsetzung ersetzt:

#### **Lärmkontingentierung**

*Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45591:2006-12 weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten.*

Teilfläche	Emissionskontingent $L_{EK}$ in dB	
	Tag (6:00 Uhr – 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)
GE 1	60	47
GE 4	62	49
GE 6	60	47
GE 7	59	46
GE 9	60	47
GE 11	57	44
GE 14	57	43

*Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.*

#### *Hinweise:*

- *Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).*
- *Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines schalltechnischen Nachweises abzustimmen.*

Die Festsetzung 1.1.1 des Bebauungsplans GIK017 in der Fassung vom April 1994 wird durch folgende Fassung ersetzt:

#### ***"1.1.1 Art der baulichen Nutzung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. Abs. 9 BauNVO)***

*In den Gewerbegebieten (GE1, 4, 6, 7, 9, 11 und 14) sind Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Kernsortimente führen, nicht zulässig. Ein nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment ist gegeben, wenn auf 90 % der Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes nicht-zentrenrelevante Sortimente angeboten werden.*

*In den Gewerbegebieten GE11 und GE14 sind Einzelhandelsbetriebe, die nicht-zentrenrelevante Sortimente führen, nicht zulässig.*

*Zentrenrelevant sind nach der Erfurter Sortimentsliste im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2017 der Landeshauptstadt Erfurt in der geänderten Fassung vom 10.04.2019 folgende Sortimente:*

***Zentrenrelevante Sortimente***

***Nahversorgungsrelevante Sortimente***

*Apothekenwaren,  
Schnittblumen,  
Drogeriewaren,  
Getränke,  
Nahrungs- und Genussmittel,  
Zeitungen / Zeitschriften*

***(Sonstige) zentrenrelevante Sortimente***

*Anglerartikel,  
Augenoptik,  
Bastel- und Künstlerartikel,  
Bekleidung,  
Bücher,  
Campingartikel,  
Computer und Zubehör,  
Elektrokleingeräte,  
Elektronik und Multimedia,  
Fahrräder und technisches Zubehör,  
Fotoapparate, Digitalkameras und Zubehör,  
Glas / Porzellan / Keramik,  
Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterware Stoffe / Wolle,  
Haushaltswaren,  
Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche,  
Hörgeräte,  
Jagdartikel, Waffen und Zubehör,  
Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen,  
Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme,  
medizinische und orthopädische Artikel,  
Musikinstrumente und Zubehör,  
Papier, Büroartikel, Schreibwaren,  
Parfümerie- und Kosmetikartikel,  
Sammlerbriefmarken und -münzen,  
Schuhe,  
Spielwaren,  
Sportartikel / -kleingeräte,  
Sportbekleidung,  
Sportschuhe,  
Uhren / Schmuck*

*Einzelhandel im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben, dessen Verkaufsfläche der Betriebsfläche untergeordnet ist und der nur dem Verkauf selbst produzierter oder bearbeiteter Produkte dient, ist in den Gewerbegebieten (GE) abweichend ausnahmsweise zulässig.*

Die Festsetzung "1.1.2 Art der baulichen Nutzung in den Gewerbegebieten GE 1-9 und GE 10-14 (§ 8 Abs. 1-3 i.V. mit § 1 Abs. 4-9 BauNVO)" des Bebauungsplans GIK017 in der Fassung vom April 1994 wird durch folgende Festsetzungstexte ergänzt bzw. ersetzt:

### **1.1.2 Art der baulichen Nutzung in den Gewerbegebieten GE 1, 4, 6, 7, 9, 11 und 14 (§ 8 Abs. 1-3 i.V. mit § 1 Abs. 4-9 BauNVO)**

#### **Schank- und Speisewirtschaften**

##### **(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO, § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)**

In den Gewerbegebieten (GE) sind die nach §8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften nur ausnahmsweise zulässig.

##### **Erweiterter Bestandschutz für bestehende Schank- und Speisewirtschaft**

##### **(§ 1 Abs. 10 BauNVO)**

Die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung von der seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes vorhandenen Schank- und Speisewirtschaft ist ausnahmsweise zulässig.

## **1.7 Bestandsdarstellung**

Der gewerblich genutzte Bestand stellt sich im nördlichen Bereich des Bebauungsplans, an der Demminer Straße, als eine Mischung von verschiedenen Kfz-affinen Betrieben dar. Im Geltungsbereich befindet sich außerdem ein gastronomischer Betrieb/ Schank- und Speisewirtschaft, die z. T. als Drive-Inn auch einen Kfz-affinen Bezug hat.

Im Bereich nördlich der Straße der Nationen (GE 11 und 14) befinden sich derzeit keine aktiven, dauerhaften Nutzungen, die Grundstücke liegen brach. Auf der Fläche GE 11, östlich der Dubliner Straße finden gelegentlich Zwischennutzungen durch Freizeitgestaltenden Anbietern statt (Zirkus o.ä.).

Der Bereich östlich der Hannoverschen Straße, nördlich des Einkaufszentrums Thüringenpark besteht hauptsächlich aus Büronutzungen. In einem Bürogebäudekomplex bestehen die Nutzungen überwiegend aus verschiedenen Dienstleistungen sowie öffentlicher Verwaltung. Neben dem Bürogebäude ist eine gestaltete Freifläche angelegt worden.

Im Bereich südlich der Demminer Straße bestehen die vorhandenen Nutzungen überwiegend aus dem Kfz-Gewerbe. Außerdem besteht seit 1997 im Bereich GE 4 ein Schnellrestaurant.

Demminer Straße 6 (Kfz-Handel)

- ➔ Baugenehmigung des Auto-Ausstellungs- und Verkaufspavillons (Gewerbliche Nutzfläche von 1632,26m<sup>2</sup>) vom 23.06.1999 liegt vor
- ➔ Kfz-Gewerbe der Familie Leser besteht seit den 1930er Jahren

Demminer Straße 6a (Kfz-Vermietung)

Demminer Straße 6b (Kfz-Waschanlage)

Demminer Straße 10 (Kfz-Werkstatt)

Dubliner Straße 17 (Kfz-Werkstatt)

Dubliner Straße 20 (Fastfood-Restaurant)

- ➔ Baugenehmigung für die Errichtung des Restaurants vom 22.08.1996 liegt vor.  
(letzte Änderung: Fassadengestaltung wurde 2010 genehmigt)

Aufgrund der vorhandenen Bau- und Nutzungsstruktur ergibt sich ein entsprechender Änderungsbedarf.



## 2. Begründung der Festsetzungen

### 2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

#### Zu Festsetzung §3 Art der baulichen Nutzung 1.1.2 Lärmkontingentierung

Zum Schutz des Wohnens in den an den Geltungsbereich direkt angrenzenden Wohnbebauungen (Großwohnsiedlung im Osten sowie dörflich geprägte Wohnbebauung im Norden) werden im Bebauungsplan Geräuschkontingente festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, aus dem die maßgeblichen Immissionspegel hervorgehen.

Die Festsetzung von Emissionskontingenten hat ihre Ermächtigung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO. Das Gewerbegebiet ist nur dann im Sinne der Vorschrift gegliedert, wenn es in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten zerlegt wird. Das setzt voraus, dass es im Gewerbegebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder, was auf dasselbe hinausläuft, ein Teilgebiet geben muss, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen.

Aus der Rechtsprechung des Urteils des BVerwG 4 CN 7.16, vom 07.12.2017, ergeben sich für den vorliegenden Bebauungsplan GIK 017 folgende Anforderungen:

1. Gliederung der Flächen mit unterschiedlichen Geräuschkontingenten;
2. Ermöglichen von Ansiedlung von gewerbegebietstypischen Betrieben am Standort ohne diese durch eine Kontingentierung einzuschränken.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans liegen vorliegend 7 GE-Teilflächen, womit der zuvor aufgeführte Punkt 1 erfüllt ist.

Die Wirksamkeit einer gebietsübergreifenden Gliederung von Gewerbegebieten nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist alternativ zwischen festgesetzten Gewerbegebieten im Gemeindegebiet zulässig. Das setzt allerdings einen darauf gerichteten planerischer Willen der Gemeinde voraus, der in geeigneter Weise, z.B. in seiner Begründung zu dokumentieren ist.<sup>3</sup>

Aufgrund der Lage im Stadtgebiet zu schutzwürdigen Nutzungen (Ortslage Gispersleben und östlich der Straße der Nationen) war es nicht sinnvoll, einen Teilbereich ohne Emissionskontingente festzusetzen und damit in einem Teilbereich ohne Einschränkung jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb zu ermöglichen.

Die aufgeführten Emissionskontingente  $L_{EK}$  für die einzelnen Teilflächen des Gewerbegebiets im Bebauungsplan GIK 017 liegen insbesondere nachts bei Werten, die der rechtlichen Anforderung aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht bereits genügen. Es muss daher eine baugebietsübergreifende Gliederung zu einer anderen Gewerbegebietsfläche erfolgen. Dies ist von Seiten des Plangebers (Stadt Erfurt) im Planverfahren darzustellen, die hierfür herangezogene, uneingeschränkte GE-Fläche ist zu benennen.

Im Stadtgebiet gibt es mehrere Gewerbeflächen für die keine Lärmkontingentierung erfolgte. Das betrifft mehrere faktische Gewerbegebiete gem. § 34 BauGB i. V. mit § 8 BauNVO (z.B. östlich der Stotternheimer Straße in Hohenwinden-Sulza) oder auch in Bebauungsplänen gem. § 8 BauNVO festgesetzte Gewerbegebiete (z.B. HOS439 und HOS597 in Hohenwinden-Sulza und Ilversgehofen).

<sup>3</sup> Urteil BVerwG 4. Senat 07.12.2017 4 CN 7/16  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Es wird deshalb von der Zulässigkeit einer gebietsübergreifenden Gliederung von Gewerbegebieten nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO Gebrauch gemacht.

Mit der Billigung der Begründung des Bebauungsplanes dokumentiert der Stadtrat seinen Willen, eine gebietsübergreifende Gliederung des Bebauungsplanes zu anderen Bebauungsplänen im Stadtgebiet mit Gewerbegebietsfestsetzungen vorzunehmen.

Die Voraussetzungen für eine gebietsübergreifende Gliederung sind gegeben, da in der Landeshauptstadt Erfurt eine Vielzahl von Bebauungsplänen mit Gewerbegebietsfestsetzungen in Kraft getreten ist, die im Sinne der Anforderungen entweder verschiedene hohe Lärmkontingente festsetzen und/oder keine Lärmkontingentierung vornehmen.

Folgende Bebauungspläne im Stadtgebiet sind ohne Lärmkontingentierungen:  
Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO:

- EFS034 Weimarische Straße Teilgebiet 2
- HOS527 Nordwestlich der Bunsenstraße
- HOS536 Gewerbegebiet Hugo-John-Straße
- HOS597 Gewerbegebiet Schwerborner Straße
- ILV534 Gewerbegebiet nördlich Salinenstraße
- JOV569 Eugen-Richter-Straße und Heckerstieg/Schlachthofstraße
- JOV592 Eugen-Richter-Straße/Ladestraße
- LIA278 Auf der großen Mühle/Hinter den Wänden
- VIE342 und VIE343 Vor den Streichteichen

### **Zu Festsetzung § 3 Art der baulichen Nutzung 1.1.1**

Unzulässigkeit von zentrenrelevantem Einzelhandel - Zulässigkeit von nicht zentrenrelevantem Einzelhandel.

Durch Festsetzung 1.1.1. werden nach § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit einer Feindifferenzierung nach § 1 Abs. 9 BauNVO solche Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen, die zentrenrelevante Sortimente führen.

Die Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes wird durch den teilweisen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben nicht verletzt, da nach der Rechtsprechung selbst im Falle eines generellen Ausschlusses von Einzelhandelsbetrieben der Gebietscharakter als gewahrt angesehen werden kann.<sup>4</sup>

Nach der planerischen Konzeption der Landeshauptstadt Erfurt war es bislang beabsichtigt, die Zulässigkeit von bestimmten Unterarten des Einzelhandels auf bestimmte Gewerbegebiete zu beschränken, um in anderen Gewerbegebieten zur Sicherung der Entfaltungsmöglichkeiten insbesondere für produzierende und dienstleistende Gewerbebetriebe den Einzelhandel völlig auszuschließen.

Für eine Zulassung von nicht zentrenrelevantem Einzelhandel in den nördlichen Bereichen der Gewerbegebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sprechen folgende Argumente:

- Vorprägung durch bestehende nicht zentrenrelevante Einzelhandelsnutzungen
- Entwicklung einer Agglomeration von Kfz-Handel und Kfz-affinem Handel sowie sonstigen autoaffinen Nutzungen

<sup>4</sup> Urteil BVerwG 4. Senat, 4 BN 15/99 vom 11.05.1999  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

- Erfordernis der Gewährleistung einer bislang unzulässigen Erweiterung der bestehenden nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbetriebe
- Erreichbarkeit für nicht motorisierte Bevölkerungsteile auch durch den ÖPNV.

Mit der räumlichen Konzentration des nicht zentrenrelevanten Einzelhandels werden aus Nutzer- und Betreibersicht Synergien zwischen den Einzelhandelsbetrieben erzeugt und damit die der Landeshauptstadt Erfurt raumplanerisch zugewiesene Zentralität als Oberzentrum gestärkt.

Die Festsetzung ist somit städtebaulich motiviert.<sup>5</sup>

Gleichzeitig werden Quell- und Zielverkehre gebündelt und damit Verkehre im Sinne § 1 Abs. 6 Nr.9 BauGB reduziert.

Mit Beschränkung der Zulässigkeit in den nördlichen Gewerbegebieten auf solche Einzelhandelsbetriebe, die nicht-zentrenrelevante Sortimente führen, wird eine Unterart nach § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, was besondere städtebauliche Gründe voraussetzt.

Diese sind hier gegeben, da zur Umsetzung der verfolgten städtebaulichen Zielsetzung lediglich ein Planerfordernis für den Ausschluss einer Unterart von Einzelhandelsbetrieben besteht.

Der gezielte Ausschluss von zentrenrelevanten Sortimenten erfolgt mit dem Ziel des Schutzes der zentralen Bereiche insgesamt und insbesondere um **die Attraktivität der Innenstadt bzw. der zentralen Versorgungsbereiche zu erhalten und zu stärken sowie eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung abzusichern**. Dieses ist nach der Rechtsprechung ein legitimes städtebauliches Ziel.<sup>6</sup>

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB ist bei der Aufstellung der Bebauungspläne die **Erhaltung und Entwicklung** zentraler Versorgungsbereiche zu berücksichtigen.

Es können damit solche Sortimente ausgeschlossen werden, die nachweislich nach den spezifischen örtlichen Gegebenheiten in der Landeshauptstadt Erfurt für die Erhaltung und Entwicklung der faktischen zentralen Versorgungsbereiche von Bedeutung sind.

Eines Nachweises von schädlichen Auswirkungen auf den Einzelhandelsbestand in der Innenstadt bedarf es aufgrund der über den einfachen Schutzzweck hinausgehenden Zielsetzung nicht.<sup>7</sup>

Die Umschreibung von Einzelhandelsbetrieben durch Warensortimente wird den in der Rechtsprechung formulierten Anforderungen an Betriebstypen gerecht.<sup>8</sup>

Die Frage, welche Warensortimente zentrenrelevant sind, wurde im Ergebnis einer gutachterlichen individuellen Betrachtung der örtlichen Situation in der Landeshauptstadt ermittelt. Die örtlich spezifische Erfurter Sortimentsliste als Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt in der Fassung 2017 am 11.04.2019 beschlossen (Drucksache Nr. 1772/17) und ortsüblich bekanntgemacht am 17.05.2019 mit dem Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 9.

<sup>5</sup> Urteil BVerwG 4 CN 3.07 vom 03.04.08 Abs. 22

<sup>6</sup> OVG NRW Urteil vom 22.4.204 – 7aD 142/02.NE.

BVerwG, Beschluss vom 10.11.2004 – 4 BN 33.04.

<sup>7</sup> Ulrich Kuschnerus, Olaf Bishopink, Alexander Wirth, Der standortgerechte Einzelhandel, 2. Aufl. Rn 495 ff

<sup>8</sup> Ulrich Kuschnerus, Olaf Bishopink, Alexander Wirth, Der standortgerechte Einzelhandel, 2. Aufl. Rn 563 ff  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt mit ortsspezifischer Sortimentsliste in der Fassung der Fortschreibung 2017 liegt darüber hinaus seit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 17.05.2019 im Amtsblatt Nr. 9 zu jedermanns Einsichtnahme an dem Ort bereit, an dem die öffentlichen Auslegungen von Bebauungsplänen stattfinden und an dem nach Ersatzbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Bebauungspläne zu jedermanns Einsichtnahme bereit gehalten werden.

Die Öffentlichkeit konnte und kann somit verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis vom Inhalt dieses Konzeptes erlangen.

Die Festsetzung ist hinreichend bestimmt und aufgrund ihrer Zielsetzung städtebaulich motiviert.

Das Stadtzentrum, dessen Erhaltung und Weiterentwicklung insbesondere beabsichtigt ist, stellt einen faktischen zentralen Versorgungsbereich mit überregionaler Ausstrahlung und Versorgungsfunktion dar, der im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt, in der Fassung von 2017, räumlich und sachlich definiert wurde<sup>9</sup>.

Ausgehend von einer gutachterlichen Untersuchung der gesamtstädtischen Einzelhandelssituation und den Entwicklungsperspektiven wird in diesem Konzept ein hierarchisches System zentraler Versorgungsbereiche definiert und Grundsätze zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung für Sortimentsbereiche fixiert.

Nach diesen Grundsätzen sind zentrenrelevante Sortimente auf bestimmte Bereiche beschränkt, um die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche, insbesondere der Altstadt, aber auch einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung in den Wohngebieten zu gewährleisten.

Näheres ist dem Einzelhandelskonzept (s. auch 5. Anlagen) zu entnehmen:

[https://www.erfurt.de/mam/ef/leben/stadtplanung/gesamtstaedtische\\_konzepte/einzelhandels-u-zentrenkonzept/ezk\\_fortschreibung\\_stand20190522\\_beschlossen.pdf](https://www.erfurt.de/mam/ef/leben/stadtplanung/gesamtstaedtische_konzepte/einzelhandels-u-zentrenkonzept/ezk_fortschreibung_stand20190522_beschlossen.pdf)

Bei dem durch den Stadtrat beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept, in der Fassung der Fortschreibung 2017, beschlossen am 11.04.2019 (Drucksache Nr. 1772/17) und ortsüblich bekanntgemacht am 17.05.2019 mit dem Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 9, handelt es sich um ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, das nach Abwägungsgesichtspunkten zu berücksichtigen ist.

Die Attraktivität des Erfurter Stadtzentrums erwächst aus der Kombination einer historischen Stadtstruktur mit hoher Aufenthaltsqualität, kulturellen und gastronomischen Angeboten mit einer reich strukturierten Einzelhandelslandschaft.

Für die Funktion der Altstadt ist die Einzelhandelsnutzung von existenzieller Bedeutung. Bestehende Entwicklungspotentiale bei den zentrenrelevanten Sortimenten sollen nach der planerischen Konzeption der Stadt künftig vorrangig dem Stadtzentrum vorbehalten bleiben, um hier strukturelle Defizite im Angebot zu beseitigen und Leerstände abbauen zu können.

---

<sup>9</sup> Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept ist einsehbar und erwerbbar im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt oder auf der Internetseite der Landeshauptstadt Erfurt [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de).

Nach der Erfurter Sortimentsliste sind die nahversorgungsrelevanten Sortimente, die der kurzfristigen bzw. täglichen Bedarfsdeckung dienen, nach der Regelvermutung zentrenrelevant. Das gilt bezüglich der Nebenzentren und Grund- und Versorgungszentren im Stadtgebiet, aber auch für das Stadtzentrum, das neben übergemeindlichen Versorgungsaufgaben gleichzeitig der Versorgung der im Stadtzentrum Wohnenden dient.

Mit dem Ausschluss der nahversorgungsrelevanten Sortimente wird ebenfalls das städtebauliche Ziel der Erhaltung und Entwicklung der im Konzept definierten zentralen Versorgungsbereiche verfolgt.

Mit der Gliederung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes GIK017 im Hinblick auf die Änderung der Festsetzung 1.1.1 werden weder Abwägungsgrundsätze noch die Grenzen der zulässigen Inhaltsbestimmung des Eigentums verletzt.

Der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet die Gemeinde, nicht für alle Teilbereiche eines Bebauungsplanes dieselben Festsetzungen zu treffen, soweit für die Lokalisierung städtebauliche Erwägungen maßgeblich sind.<sup>10</sup> Dies ist hier der Fall.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB ist bei der Aufstellung der Bebauungspläne die **Erhaltung und Entwicklung** zentraler Versorgungsbereiche zu berücksichtigen.

Es können damit solche Nutzungen ausgeschlossen werden, die nachweislich nach den spezifischen örtlichen Gegebenheiten in der Landeshauptstadt Erfurt für die Erhaltung und Entwicklung der faktischen und konzeptionell festgesetzten zentralen Versorgungsbereiche von Bedeutung sind.

#### **Zu Festsetzung § 2 Art der baulichen Nutzung 1.1.1**

Mit der Änderung der Festsetzung 1.1.1. wird die Zulässigkeit von nicht zentrenrelevantem Einzelhandel begründet.

Bei Würdigung des geschützten Vertrauens der Eigentümer auf Fortbestand der sie begünstigen Festsetzungen, verbleibt lediglich ein entsprechender Regelungsbedarf für die weiterhin unzulässigen Einzelhandelsbetriebe, die nahversorgungsrelevante bzw. oder sonstigen zentrenrelevante Kernsortimente führen, soweit sie nach der Regelung alter Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes vorhanden waren.

#### **Zu Festsetzung §4 Schank- und Speisewirtschaften 1.1.2**

Ausnahmevorbehalt für Schank- und Speisestätten zum Schutz der Innenstadt

Gegenstand der Festsetzung ist die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche insbesondere der Kern- und Altstadt. Sie unterstützt und sichert Erfurts wirtschaftliche Entwicklung als touristischen Standort und sichert u.a. die hohe Zentralität der Landeshauptstadt in der Region.

Die Attraktivität des Erfurter Stadtzentrums erwächst aus der Kombination einer historischen Stadtstruktur mit hoher Aufenthaltsqualität, kulturellen und gastronomischen Angeboten mit einer reich strukturierten Einzelhandelslandschaft.

Die gastronomische Vielfalt in der Innenstadt ist ein notwendiges Element im Wechselspiel von touristischen Attraktionen, Einzelhandel und dem Ruhe- und Freizeitbedürfnis der Besucher der Landeshauptstadt Erfurt und der eigenen Bevölkerung.

<sup>10</sup>Urteil BVerwG vom 03.04.08 4 CN 3.07 Abs. 23  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Für die Funktion der Altstadt und die Erhaltung der historischen Bausubstanz sind die Einzelhandelsnutzungen wie auch die Gastronomischen Nutzungen von existenzieller Bedeutung.

Im Plangebiet befindet sich bereits Kfz-affine Gastronomie (Drive-In) bzw. ein Betrieb der s. g. Erlebnisgastronomie. Durch weitere Ansiedlungen gastronomischer Einrichtungen kann die Zentralität der Altstadt in puncto Gastronomie geschwächt werden, weswegen weitere gastronomische Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes GIK017, 1. Änderung nur ausnahmsweise festgesetzt und auf solche zusätzlichen gastronomischen Betriebe beschränkt werden, die der Gebietsversorgung dienen und/ oder keinen Konkurrenzdruck auf die Innenstadt ausüben. Mittels Einzelfallprüfung wird geprüft, inwieweit die Voraussetzungen für die Erteilung der genannten Ausnahmen gegeben sind.

Durch die Steuerung im Rahmen der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Schank- und Speisewirtschaften als Unterart der Gewerbebetriebe aller Art soll eine Versorgung des Gebietes abgesichert aber andererseits einer Verdrängung der Produktions- und Dienstleistungsunternehmen auf Grund der höheren Wertschöpfung der Gaststätten entgegengewirkt werden.

Der Ausnahmehorizont erfolgt mit dem Ziel des Schutzes der zentralen Bereiche insgesamt und insbesondere, um **die Attraktivität der Innenstadt und der weiteren zentralen Versorgungsbereiche zu erhalten und zu stärken**. Dies ist ein städtebaulich motiviertes Ziel.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB ist bei der Aufstellung der Bebauungspläne die **Erhaltung und Entwicklung** zentraler Versorgungsbereiche zu berücksichtigen.

Es können damit solche Nutzungen ausgeschlossen werden, die nachweislich nach den spezifischen örtlichen Gegebenheiten in der Landeshauptstadt Erfurt für die Erhaltung und Entwicklung der faktischen und konzeptionell festgesetzten zentralen Versorgungsbereiche von Bedeutung sind.

Im Bestand gesichert werden, sollen die folgenden bestehenden gastronomischen Betriebe:

1. Schnellrestaurant, Dubliner Straße 20, Schank- und Speisewirtschaft (Baugenehmigung vom 22.08.1996 liegt vor, letzte Erweiterung: 18.03.2008 → Gewerbliche Nutzfläche: 209,60m<sup>2</sup>)

Durch die getroffene Festsetzung ist Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung des Betriebes möglich, eine Erweiterung jedoch nicht.

### **3. Auswirkungen der Änderungen auf die übrigen Festsetzungen**

Die Änderung der Art der baulichen Nutzung hat keine Auswirkungen auf die Ziele bzw. Grundzüge dieses Planes.

Die im Bebauungsplan GIK017 formulierten sonstigen Festsetzungen gelten unverändert weiter fort. Dies gilt auch für die übrigen Zulässigkeitsregeln unter 1.1.2., welche nicht ersetzt oder ergänzt werden.

### **4. Folgekosten für die Gemeinde**

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Landeshauptstadt Erfurt.

## 5. Anlagen

- GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen", in der Fassung vom April 1994
- Lärmgutachten

### 5.1 Nicht als Anlagen beigefügte Informationen

#### 1. Erfurter Sortimentsliste

Die Erfurter Sortimentsliste ist Bestandteil des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Erfurt, Fortschreibung mit Fassung 2017 am 11.04.2019 beschlossen (Drucksache Nr. 1772/17) und ortsüblich bekanntgemacht am 17.05.2019 mit dem Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 9 erarbeitet durch das Büro Junker & Kruse, Stadtforschung und Planung, Dortmund. Sie ist einsehbar und erwerbbar im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt

#### 2. Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt liegt in der Fortschreibung mit Fassung 2017, beschlossen am 11.04.2019 (Drucksache Nr. 1772/17) und ortsüblich bekanntgemacht am 17.05.2019 mit dem Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 9, zu jedermanns Einsichtnahme an dem Ort bereit, an dem die öffentlichen Auslegungen von Bebauungsplänen stattfinden und an dem nach Ersatzbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Bebauungspläne zu jedermanns Einsichtnahme bereit gehalten werden.

Die Öffentlichkeit kann somit verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis vom Inhalt dieses Konzeptes erlangen.

[https://www.erfurt.de/mam/ef/leben/stadtplanung/gesamtstaedtische\\_konzepte/einzelhandels-u-zentrenkonzept/ezk\\_fortschreibung\\_stand20190522\\_beschlossen.pdf](https://www.erfurt.de/mam/ef/leben/stadtplanung/gesamtstaedtische_konzepte/einzelhandels-u-zentrenkonzept/ezk_fortschreibung_stand20190522_beschlossen.pdf)

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt mit Sortimentsliste wird, weil darauf im Begründungstext immer wieder Bezug genommen wird, hier noch einmal gesondert erwähnt. Aus o. g. Gründen muss es nicht als Anlage beigefügt werden

## 6. Hinweise

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabensträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz). Zur Berücksichtigung der Untersuchungsdauer bei der Zeitplanung und zur Ermittlung der Kosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfohlen.

Auf die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten bei Zufallsfunden nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz sowie auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.



Landeshauptstadt Erfurt  
Warsbergstraße 3  
99092 ERFURT

Messstelle n. § 29b BImSchG  
VMPA-Prüfstelle n. DIN 4109

IBAS Ingenieurgesellschaft mbH  
Nibelungenstraße 35  
95444 Bayreuth

Telefon 09 21 - 75 74 30  
Fax 09 21 - 75 74 34 3  
info@ibas-mbh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
sh/sh-19.11191-b02

Datum  
17.08.2020

**1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS GIK017  
"GEBIET ZWISCHEN NORDHÄUSER STRASSE, DEMMINER  
STRASSE, HANNOVERSCHE STRASSE (B4) UND  
STRASSE DER NATIONEN"  
DER STADT ERFURT**

**Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung**

Bericht-Nr.: 19.11191-b02

Auftraggeber: Krieger Liegenschaften II  
GmbH & Co. KG  
Am Rondell 1  
12529 SCHÖNEFELD

Bearbeitet von: S. Hanrieder  
M. Hofmann

Berichtsumfang: Gesamt 31 Seiten, davon  
Textteil 26 Seiten  
Anlagen 5 Seiten

	Inhaltsübersicht	Seite
<b>1.</b>	<b>Situation und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>4</b>
	2.1 Unterlagen und Angaben	4
	2.2 Literatur	5
<b>3.</b>	<b>Schalltechnische Anforderungen</b>	<b>5</b>
	3.1 Schallschutz im Städtebau (DIN 18005)	5
	3.2 TA Lärm	7
	3.3 Immissionsorte und Gebietseinstufungen	8
<b>4.</b>	<b>Gewerbliche Schallemissionen und -immissionen</b>	<b>10</b>
	4.1 Bebauungsplan GIK 017	10
	4.2 Einbeziehung Bebauungspläne GIS 727 und GIK 699	11
<b>5.</b>	<b>Emissionskontingentierung gemäß DIN 45691</b>	<b>14</b>
	5.1 Vorbemerkungen	14
	5.2 Ermittlung des Planwertes	15
	5.3 Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung zur Gliederung von Gewerbe-/Industriegebieten in Bebauungsplänen unter Schallgesichtspunkten	17
	5.4 Emissionskontingentierung	19
	5.5 Immissionskontingente	20
	5.6 Festsetzungen im Bebauungsplan	23
<b>6.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>25</b>

## 1. Situation und Aufgabenstellung

Der Thüringen-Park in Erfurt ist ein Einkaufscenter im Nordwesten von Erfurt mit etwa 100 Geschäften auf zwei Etagen. Größtes Einzelgeschäft stellt der Kaufland Erfurt-Gispersleben dar.

Das Center liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans GIK 017 der Stadt Erfurt /2.1.1/, in einem Sondergebiet (SO) für großflächige Einzelhandelsbetriebe. Für alle Flächen im Bebauungsplan sind flächenbezogene Schalleistungspegel vorgegeben. Aktuell soll die Verkaufsfläche des Kaufland-Marktes vergrößert und dafür das Gebäude nach Süden erweitert werden. Planungsrechtlich soll das Vorhaben durch die Aufstellung eines Bebauungsplans abgesichert werden /2.1.2/. Weiterhin wurde zwischenzeitlich der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan GIS699 /2.1.4/ für Wohnbauflächen auf ehemaligen Gewerbeflächen des Bebauungsplans GIK 017 im Stadtrat gefasst, so dass auch von den ehemaligen Gewerbeflächen in diesem Bereich keine gewerblichen Geräusche mehr ausgehen.

Die Stadt Erfurt beabsichtigt daher, den "Rest" des Bebauungsplans GIK 017 zu ändern und entsprechend anzupassen. Im geänderten Bebauungsplan soll weiterhin eine Geräuschkontingentierung enthalten sein, wobei die bislang vorgegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) durch Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach der zwischenzeitlich vorliegenden DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" zu ersetzen sind. Als Zielsetzung ist dabei zu beachten, dass die Immissionskontingente  $L_{IK}$  der einzelnen Teilflächen gegenüber dem derzeitigen Stand unverändert bleiben.

Bei der Bebauungsplanänderung handelt es sich nach Mitteilung der Stadt Erfurt um eine rein textliche Änderung, unter Beachtung der Geräuschkontingentierung und der zulässigen Nutzungen. D. h. es ist keine aktualisierte Planzeichnung vorgesehen, die übrigen Festsetzungen sollen auch weitgehend übernommen werden.

## **2. Grundlagen**

### **2.1 Unterlagen und Angaben**

Folgende Unterlagen wurden den Untersuchungen zu Grunde gelegt.

- 2.1.1 Bebauungsplan GIK017 der Stadt Erfurt, April 1994;
- 2.1.2 Planzeichnung mit Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans GIS727, Beier Baudesign GmbH, E-Mail vom 09.06.2020;
- 2.1.3 Bebauungsplan MAR 410 "Entwicklungsbereich Marbach Nord", inkl. 1. und 2. Änderung, zuletzt vom April 2011;
- 2.1.4 Planzeichnung und Festsetzungen zum Bebauungsplan GIS699 "Wohnanlage Nordhäuser Straße / Europaplatz", Stand 03.01.2020, Stadt Erfurt, E-Mail vom 30.01.2020, ergänzt mit telefonischer Mitteilung vom 23.07.2020;
- 2.1.5 Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan GIS 699 "Wohnanlage Nordhäuser Straße / Europaplatz" der Landeshauptstadt Erfurt, Gutachten Nr.: 2151-18-AA-19-PB001, SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH, vom 11.01.2019, erhalten über Stadt Erfurt, E-Mail vom 30.01.2020;
- 2.1.6 Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt, Neubekanntmachung 2017, Download von der Internetseite der Stadt Erfurt, am 23.05.2019;
- 2.1.7 Geobasisdaten (Flurkarten, Höhendaten, Orthofotos), Datenabruf vom Geoportal Thüringen (Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation), vom 27./30.12.2019;
- 2.1.8 IBAS-Bericht Nr. 19.11191-b01d, "BEBAUUNGSPLAN GIS727 "EINKAUFS-ZENTRUM THÜRINGENPARK" DER STADT ERFURT, Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung", vom 15.07.2020.



## **2.2 Literatur**

Folgende Normen, Richtlinien und weiterführende Literatur wurden für die Bearbeitung herangezogen.

- 2.2.1 DIN 18005-1, Schallschutz im Städtebau – Teil 1, Mai 1987 und Juli 2002;
- 2.2.2 DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2, September 1997;
- 2.2.3 DIN 45691, Geräuschkontingentierung, Dezember 2006;
- 2.2.4 Sechste AVwV vom 26.08.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, GMBI. Nr. 26), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5);
- 2.2.5 VDI-Richtlinie 2714, Schallausbreitung im Freien, Januar 1988;
- 2.2.6 VDI-Richtlinie 2720, Blatt 1, Schallschutz durch Abschirmung im Freien, März 1997;
- 2.2.7 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 4 CN 7.16, vom 07.12.2017;
- 2.2.8 Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, 7. Senat, vom 11. Oktober 2018 – 7 D 99/17.NE –.

## **3. Schalltechnische Anforderungen**

### **3.1 Schallschutz im Städtebau (DIN 18005)**

Gemäß § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) sind in die Bauleitplanung unter anderem die Belange des Umweltschutzes einzubinden. Sie sind in der durchzuführenden Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die relevanten Anforderungen an den zu gewährleistenden Lärmschutz als wichtigen Teil werden dabei für die Praxis insbesondere durch die DIN 18005, "Schallschutz im Städtebau" /2.2.1/, konkretisiert.

Danach sind hinsichtlich der verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Bauflächen, Baugebiete, sonstige Flächen) folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel anzustreben:

- bei reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten

tags	50 dB(A)
nachts	40 bzw. 35 dB(A)

- bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten

tags	55 dB(A)
nachts	45 bzw. 40 dB(A)

- bei Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Parkanlagen

tags	55 dB(A)
nachts	55 dB(A)

- bei besonderen Wohngebieten (WB)

tags	60 dB(A)
nachts	45 bzw. 40 dB(A)

- bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)

tags	60 dB(A)
nachts	50 bzw. 45 dB(A)

- bei Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE)

tags	65 dB(A)
nachts	55 bzw. 50 dB(A).

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten, der höhere Nachtwert gilt für Verkehrslärm.

Nach den Bestimmungen der DIN 18005 ist die Einhaltung oder Unterschreitung der in ihnen lediglich enthaltenen Orientierungswerte wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen zu erfüllen. Die vorgenannten Werte sind demnach keine Grenzwerte. Von ihnen kann bei Überwiegen anderer Belange als denen des Schallschutzes abgewichen werden.

### **3.2 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)**

Die TA Lärm /2.2.4/ ist in der Bauleitplanung nicht unmittelbar anwendbar. Die in ihr enthaltenen Vorgaben werden aber bei der Beurteilung konkreter Vorhaben im Bebauungsplan relevant.

Die in der TA Lärm enthaltenen Immissionsrichtwerte sind - mit Ausnahme der vorliegend nicht relevanten Kerngebiete - gleichlautend mit den Orientierungswerten der DIN 18005 für gewerbliche Geräusche (vgl. Punkt 3.1) und werden daher an dieser Stelle nicht separat aufgeführt.

Gemäß TA Lärm wird als maßgeblicher Immissionsort derjenige Ort im Einwirkungsbereich der Anlage bezeichnet, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Es ist derjenige Ort, für den die Geräuschbeurteilung nach der TA Lärm vorgenommen wird.

Hinsichtlich der jeweils zugrunde zu legenden Gebietseinstufung wird in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift angeführt, dass zunächst die Festlegungen in den Bebauungsplänen herzuziehen sind.

Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind gemäß Ziffer 6.1 TA Lärm entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

### 3.3 Immissionsorte und Gebietseinstufungen

Zur Beurteilung der gewerblichen Geräusche, die von den Gewerbeflächen im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans GIK 017 ausgehen (dürfen), werden die folgenden Bereiche herangezogen:

- Wohnbebauung östlich der Nordhäuser Straße (kein Bebauungsplan vorhanden, gem. Flächennutzungsplan Wohnbaufläche);
- Geplante Wohnnutzung nördlich des Einkaufszentrums (bisher: GE, gem. Bebauungsplan GIS699 /2.1.4/: WA);
- Wohnnutzungen südöstlich der Nordhäuser Straße / Straße der Nationen (kein Bebauungsplan vorhanden, gem. Flächennutzungsplan Wohnbaufläche);
- Wohnnutzungen westlich der Hannoverschen Straße, im Ortsbereich von Marbach (östlicher Bereich kein Bebauungsplan vorhanden, gem. Flächennutzungsplan Grünfläche, westlicher Bereich gem. Bebauungsplan MAR410: WA);
- Wohnnutzungen nördlich der Demminer Straße (kein Bebauungsplan vorhanden, gem. Flächennutzungsplan gemischte Baufläche).

Die Schutzwürdigkeit der Immissionsorte wurde - wo vorhanden - anhand der Festsetzungen in Bebauungsplänen berücksichtigt. Liegt kein Bebauungsplan vor, erfolgte die Einordnung anhand der tatsächlichen Nutzung, ggf. unter Beachtung des Flächennutzungsplanes /2.1.6/.

Zusammengefasst werden bei den Berechnungen die folgenden Immissionsorte mit jeweiliger Gebietseinstufung / Schutzwürdigkeit und daraus resultierende Orientierungswerte berücksichtigt:



Tabelle 1: Immissionsorte und Orientierungswerte

Immissionsort	Lage	Gebiets-einstufung / Schutz-würdigkeit	Orientierungswert nach DIN 18005 [dB(A)]		
			Tagzeit Verkehrs- bzw. Gewerbelärm	Nachtzeit Gewerbelärm	Nachtzeit Verkehrslärm
IO 1	Wohnhaus Budapester Straße 19	WA	55	40	45
IO 2	Wohnhaus Sofioter Straße 3	WA	55	40	45
IO 3	Freifläche nördlich Einkaufszentrum	WA	55	40	45
IO 5	Wohnhaus Prager Straße 12	WA	55	40	45
IO 6	Wohnhaus Grenzweg 30	WA	55	40	45
IO 7	Wohnhaus Bodenfeld-allee (Flur Nr. 210/5)	MI	60	45	50
IO 8	Wohnhaus Bodenfeld-allee 51	WA	55	40	45
IO 9	Wohnhaus Sofioter Straße 8	WA	55	40	45
IO 10	Wohnhaus Demminer Straße 4a	MI	60	45	50

Die Lage des Plangebietes sowie der Immissionsorte kann dem Lageplan in der Anlage 1 im Anhang entnommen werden.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die nachfolgende Bewertung der jeweils prognostizierten Immissionsbelastung primär als Vergleich der aus den bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan resultierenden Immissionskontingente mit den aus den künftigen Emissionskontingenten gem. DIN 45691 /2.2.3/ berechneten Immissionskontingenten erfolgt. Die Gebietseinstufung ist hierfür nicht relevant.

#### 4. Gewerbliche Schallemissionen und -immissionen

##### 4.1 Bebauungsplan GIK 017

Die gewerblichen Geräuscheinwirkungen an den o. g. Immissionsorten sind durch die SO- und GE-Flächen im derzeitigen Bebauungsplan GIK017 /2.1.1/ gegeben bzw. resultieren – für die noch unbebauten Flächen – aus der Festsetzung immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel (IFSP). Weitere relevante gewerbliche Geräuschemittenten in der Umgebung sind augenscheinlich nicht vorhanden, bzw. wirken am IO 10 aus anderen Richtungen und an anderen Gebäudefassaden ein. Anhaltspunkte für eine Überschreitung des nach den festgesetzten IFSP jeweils zulässigen Immissionsbeitrags durch eine tatsächliche vorhandene gewerbliche Nutzung sind nicht zu erkennen.

Auf Basis der im Bebauungsplan GIK 017 festgesetzten Schallvorgaben in Form von IFSP mit Tagwerten von 58 ... 60 dB(A)/m<sup>2</sup> und Nachtwerten von 44 ... 47 dB(A)/m<sup>2</sup> können an den Immissionsorten die folgenden zulässigen gewerblichen Geräuscheinwirkungen berechnet werden:

*Tabelle 2: Immissionsorte und Immissionskontingente, gem. IFSP aus Bebauungsplan GIK 017 /2.1.1/*

Immissionsort	Gebiets-einstufung / Schutz-würdigkeit	Orientierungswert nach DIN 18005 [dB(A)]		Immissionskontingent aus IFSP gem. B-Plan GIK017 [dB(A)]	
		Tagzeit	Nachtzeit	Tagzeit	Nachtzeit
IO 1	WA	55	40	50	36
IO 2	WA	55	40	50	37
IO 3	WA	55	40	52 <sup>1</sup>	38 <sup>1</sup>
IO 5	WA	55	40	43	30
IO 6	WA	55	40	48	34
IO 7	MI	60	45	42	28
IO 8	WA	55	40	36	22
IO 9	WA	55	40	52	39
IO 10	MI	60	45	55	42

<sup>1</sup> Ohne Beitrag Fläche GE 3 (in der der Immissionsort selbst liegt);  
IBAS · Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik mbH · 95444 Bayreuth

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die aus dem Bebauungsplan zulässigen gewerblichen Geräusche die heranzuziehenden Orientierungswerte an allen Immissionsorten tags und nachts einhalten, bzw. unterschreiten. An den Immissionsorten IO 5 bis IO 8 werden sogar die strengeren Anforderungen für reine Wohngebiete eingehalten.

#### **4.2 Einbeziehung Bebauungspläne GIS 727 und GIS 699**

Mit dem Bebauungsplan GIS727 werden einige der Teilflächen des Bebauungsplans GIK017, konkret die Flächen SO, GE 10, GE 12 und GE 13, überplant. Die vorhandenen bzw. künftig zu erwartenden Schallemissionen und -immissionen wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan GIS 727 ermittelt und bewertet (vgl. /2.1.8/). Demnach werden an den Immissionsorten im Umfeld die Orientierungswerte nach DIN 18005 tags und nachts mit Berücksichtigung der zulässigen – wenn auch teils (noch) nicht real vorhandenen – gewerblichen Vorbelastung sicher eingehalten und zum Teil deutlich unterschritten. Bei den nachfolgenden Berechnungen werden daher die Geräuschimmissionen gem. /2.1.8/ bzw. – für die gegenüber /2.1.8/ hinzugekommenen Immissionsorte – die aus den in vorgenanntem Bericht enthaltenen Emissionsansätzen für die vorhandenen bzw. geplanten Nutzungen berechneten Beurteilungspegel eingestellt.

Weiterhin wurde nach Mitteilung der Stadt Erfurt der Bebauungsplan GIS 699 im Stadtrat beschlossen /2.1.4/, so dass von den ehemaligen Gewerbeflächen in diesem Bereich (GE 2, GE 3, GE 8) keine gewerblichen Geräusche mehr ausgehen. Weiterhin ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans GIS 699 eine eingeschränkte Gewerbefläche enthalten (gem. Bebauungsplan GIK 017 als GE 5 bezeichnet), für die im Bebauungsplan GIS 699 ein immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel von 58 / 41 dB(A)/m<sup>2</sup> tags / nachts festgesetzt ist. Der vormalige Bebauungsplan GIK 017 sah für diese Fläche hier noch Werte von 60 / 47 dB(A)/m<sup>2</sup> vor.

Mit Einarbeitung der vorstehenden Änderungen in die Schallausbreitungsberechnungen können an den Immissionsorten die folgenden gewerblichen Geräuscheinwirkungen erwartet werden:

*Tabelle 3: Immissionsorte und Immissionskontingente, gem. IFSP aus "Rest-Bebauungsplan GIK 017, Bebauungsplan GIS 727 und GIS 699, Tagzeit*

Immissionsort	Orientierungswert nach DIN 18005 [dB(A)] Tagzeit	Immissionskontingent aus IFSP gem. "Rest-B-Plan GIK017 [dB(A)] Tagzeit	Immissionskontingent aus GEE-Fläche im B-Plan GIS 699 [dB(A)] Tagzeit	Beurteilungspegel Nutzungen im B-Plan GIS 727 [dB(A)] Tagzeit	Summe gewerbliche Geräuscheinwirkungen [dB(A)] Tagzeit
IO 1	55	41	24	54	54
IO 2	55	41	28	53	53
IO 3	55	47	33	54	55
IO 5	55	40	19	43	45
IO 6	55	46	19	46	49
IO 7	60	38	19	43	44
IO 8	55	31	16	40	41
IO 9	55	45	34	48	50
IO 10	60	54	40	40	54

**Tabelle 4: Immissionsorte und Immissionskontingente, gem. IFSP aus "Rest-"  
Bebauungsplan GIK 017, Bebauungsplan GIS 727 und GIS 699,  
Nachtzeit**

Immissionsort	Orientierungswert nach DIN 18005 [dB(A)] Nachtzeit	Immissionskontingent aus IFSP gem. "Rest-" B-Plan GIK017 [dB(A)] Nachtzeit	Immissionskontingent aus GEE-Fläche im B-Plan GIS 699 [dB(A)] Nachtzeit	Beurteilungspegel Nutzungen im B-Plan GIS 727 [dB(A)] Nachtzeit	Summe gewerbliche Geräuscheinwirkungen [dB(A)] Nachtzeit
IO 1	40	27	7	39	39
IO 2	40	28	11	35	36
IO 3	40	34	16	38	39
IO 5	40	26	2	29	31
IO 6	40	32	2	32	35
IO 7	45	24	2	31	32
IO 8	40	18	-1	26	27
IO 9	40	32	17	32	35
IO 10	45	41	23	26	41

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, weichen die Summenpegel zwar von den in Tabelle 2 angegebenen Immissionswerten aus dem Flächenpegel gem. Bebauungsplan GIK 017 ab, die Orientierungswerte werden aber weiterhin sicher eingehalten, bzw. überwiegend unterschritten. An den Immissionsorten IO 5 bis IO 8 werden sogar die strengeren Anforderungen für reine Wohngebiete eingehalten.



## 5. Emissionskontingentierung gemäß DIN 45691

### 5.1 Vorbemerkungen

Als Mittel des Schallschutzes kommen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vornehmlich Festsetzungen nach § 1 Abs. 3 BauNVO bzw. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO in Betracht. Als Festsetzungen bieten sich aus fachlicher Sicht Emissionswerte an. Ziel einer Kontingentierung ist es, sicherzustellen, dass an den maßgebenden Immissionsorten in der Nachbarschaft des Planungsgebietes die anzustrebenden Orientierungswert- / Immissionsanteile von allen Anlagen bzw. Betrieben zusammen eingehalten werden (Summenwirkung).

Die DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" /2.2.3/ liefert hierzu eine einheitliche Methode und Terminologie, die die im Rahmen der Bauleitplanung verwendeten Begriffe und Verfahren definiert.

Bei der Emissionskontingentierung nach DIN 45691 berechnet sich das Emissionskontingent  $L_{EK}$  einer Teilfläche aus dem am Immissionspunkt einzuhaltenden Planwert  $L_{PI}$  für diese Teilfläche und folgender geometrischer Pegelabnahme:

$$L_{EK} = L_{PI} - 10 \lg(S / (4 \pi s^2))$$

Hierbei bedeuten:

$L_{EK}$  Emissionskontingent [dB];

$L_{PI}$  Planwert [dB] am Immissionsort;

S Flächengröße der Gesamt- bzw. Teilfläche [m<sup>2</sup>];

s horizontaler Abstand [m] des Immissionsortes vom Schwerpunkt der Fläche;

Entsprechend der angewendeten DIN 45691:2006-12, Geräuschkontingentierung /2.2.3/, ist ausdrücklich eine Optimierung hinsichtlich der Ausschöpfung der Planwerte gewünscht.

Abgesehen von der o. g. Optimierung wird vorliegend als Ausgangsprämisse berücksichtigt, dass die Flächen bereits gem. dem Bebauungsplan GIK 017 mit Vorgaben zur Schallemission in Form von flächenbezogenen immissionswirksamen Schalleistungspegeln (IFSP) belegt sind bzw. teils bebaut sind und die entsprechenden IFSP nicht eingeschränkt werden sollen bzw. können.

## **5.2 Ermittlung des Planwertes**

Gemäß DIN 45691 bezeichnet der Planwert den Beurteilungspegel der von den einwirkenden Geräuschen von Betrieben und Anlagen im Plangebiet am jeweiligen Immissionsort nicht überschritten werden darf. Der Planwert errechnet sich aus dem Gesamtimmisionswert abzüglich der Vorbelastung. Im vorliegenden Fall – bei Überplanung eines bislang mit zulässigen Schallemissionen in Form von IFSP belegten bzw. teils bereits bebauten Flächen – wird es stattdessen als zielführend erachtet, dass jede einzelne GE-Teilfläche an den Immissionsorten zumindest das aus den bisherigen B-Plan-Festsetzungen resultierende Immissionskontingent weiterhin zur Verfügung hat.

Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsvorschriften für IFSP und Emissionskontingente kann nicht an allen Immissionsorten gleichzeitig genau das vormalige Immissionskontingent resultieren. Da die Orientierungswerte insgesamt noch unterschritten werden (vgl. Kapitel 4), bestehen jedoch noch Reserven, um aus dem Rechenverfahren herrührende Unterschiede auffangen zu können. D. h. es ist abzusehen, dass jeder Teilfläche an einem oder mehreren Immissionsorten genau das vormals zulässige Immissionskontingent zugestanden wird und sich an anderen Immissionsorten, aus der Berechnung nach DIN 45691, höhere Immissionskontingente ergeben, als aus den bislang gültigen Festsetzungen. Es wird demnach hinsichtlich der möglichen Schallemission keine Fläche schlechter gestellt, als im bisherigen Bebauungsplan.

Aus den Festsetzungen im Bebauungsplan GIK 017 resultieren für jede der verbleibenden Teilflächen die nachfolgend dargestellten Immissionskontingente zur Tag- und Nachtzeit, die im Folgenden jeweils als "Planwert" für die einzelnen Teilflächen zu Grunde gelegt werden (vgl. auch Anlage 2.2).

Tabelle 5: Immissionsorte und Immissionskontingente einzelne GE-Flächen, gem. IFSP aus "Rest-" Bebauungsplan GIK 017, **Tagzeit**

Immissionsort	Immissionskontingent aus Festsetzungen Bebauungsplan GIK 017 [dB(A)]						
	Tagzeit						
	GE 1	GE 4	GE 6	GE 7	GE 9	GE 11	GE 14
IO 1	29	24	25	24	33	37	34
IO 2	34	28	29	28	38	31	30
IO 3	38	32	32	33	46	28	28
IO 5	25	20	21	20	28	29	35
IO 6	25	20	21	20	28	43	43
IO 7	24	19	21	20	27	31	36
IO 8	21	17	20	18	25	23	26
IO 9	41	33	33	33	41	27	27
IO 10	49	51	44	39	37	22	23

Tabelle 6: Immissionsorte und Immissionskontingente einzelne GE-Flächen, gem. IFSP aus "Rest-" Bebauungsplan GIK 017, **Nachtzeit**

Immissionsort	Immissionskontingent aus Festsetzungen Bebauungsplan GIK 017 [dB(A)]						
	Nachtzeit						
	GE 1	GE 4	GE 6	GE 7	GE 9	GE 11	GE 14
IO 1	16	11	12	11	20	23	20
IO 2	21	15	16	15	25	17	16
IO 3	25	19	19	20	33	14	14
IO 5	12	7	8	7	15	24	21
IO 6	12	7	8	7	15	29	29
IO 7	11	6	8	7	14	17	22
IO 8	8	4	7	5	12	9	12
IO 9	28	20	20	20	28	13	13
IO 10	36	38	31	26	24	8	9

### 5.3 Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung zur Gliederung von Gewerbe-/Industriegebieten in Bebauungsplänen unter Schallgesichtspunkten

#### 5.3.1 Urteil BVerwG vom 07.12.2017

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil BVerwG 4 CN 7.16, vom 07.12.2017) wird dem Tatbestandsmerkmal des Gliederns nur Rechnung getragen, wenn das Baugebiet in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten zerlegt wird. Die Forderung, das Gewerbegebiet in mindestens zwei Teilflächen zu gliedern ist erfüllbar, diese mit unterschiedlichen Emissionskontingenten zu belegen auch fachtechnisch sinnvoll.

Weiterhin heißt es im Urteil BVerwG 4 CN 7.16, vom 07.12.2017 /2.2.7/:

*"Die Voraussetzung für eine baugebietsübergreifende Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, dass neben dem emissionskontingentierten Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten (BVerwG, Beschlüsse vom 18. Dezember 1990 - 4 N 6.88 - Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 50 S. 28 und vom 9. März 2015 - 4 BN 26.14 - BauR 2015, 943 <944>), gilt entsprechend für die interne Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO. Macht eine Gemeinde nur von dieser Norm Gebrauch und verzichtet auf eine baugebietsübergreifende Gliederung, muss gewährleistet bleiben, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können."*

Gemäß der weiteren Ausführung im Urteil muss es somit in Gewerbegebieten bzw. im Gemeindegebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder ein Teilgebiet, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen, geben. Welche Schallemission ausreichend ist, darüber wird keine Aussage getroffen.

### 5.3.2 Urteil OVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.10.2018

Ergänzend wird im Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, 7. Senat, vom 11. Oktober 2018 – 7 D 99/17.NE – /2.2.8/, angeführt:

*"Es reicht nicht aus, dass ein Gewerbebetrieb ohne erhebliche Lärmschutzaufwendungen jedenfalls zur Tagzeit unter Verzicht auf einen Nachtbetrieb betrieben werden kann, da zu den Gewerbebetrieben im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die nach § 8 BauNVO zulässig sind, auch solche zählen, die regelmäßig auch während der Nachtzeit Lärmemissionen verursachen, wie z.B. Speditionsbetriebe.*

...

*Vgl. dazu etwa Kuchler, Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 7.12.2017 - 4 CN 7/16 -, jurisPR-UmwR 3/18, Seite 5 f, der auf die DIN 18005, Nr. 5.2.3 verweist und in Erwägung zieht, dass für Gewerbebetriebe zumindest flächenbezogene Schalleistungspegel von 60 dB (A) tags und auch nachts angesetzt werden müssten."*

### 5.3.3 Berücksichtigung der Rechtsprechung im vorliegenden Planverfahren

Aus der Rechtsprechung ergeben sich für den vorliegenden Bebauungsplan folgende Anforderungen:

1. Gliederung der Flächen mit unterschiedlichen Geräuschkontingenten;
2. Ermöglichen von Ansiedlung von gewerbegebietstypischen Betrieben am Standort ohne diese durch eine Kontingentierung einzuschränken.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans liegen vorliegend 7 GE-Teilflächen, womit der zuvor aufgeführte Punkt 1 erfüllt ist.

Die im nachfolgenden Kapitel aufgeführten Emissionskontingente  $L_{EK}$  für die einzelnen Teilflächen des Gewerbegebiets im Bebauungsplan GIK 017 liegen insbesondere nachts bei Werten, die der rechtlichen Anforderung aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht bereits genügen. Es muss daher eine baugebietsübergreifende Gliederung zu einer anderen Gewerbegebietsfläche erfolgen. Dies ist von Seiten des Plangebers (Stadt Erfurt) im Planverfahren darzustellen, die hierfür herangezogene, uneingeschränkte GE-Fläche ist zu benennen.



## 5.4 Emissionskontingentierung

Auf Grundlage der vorliegenden Planzeichnung /2.1.1/ wurde unter Berücksichtigung der oben genannten Planwerte für die einzelnen Teilflächen eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 /2.2.3/ für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans erarbeitet.

Die entsprechenden Teilflächen (vgl. Lageplan in der Anlage 2 im Anhang) entsprechen dabei den GE-Flächen im Ursprungs-Bebauungsplan GIK 017 /2.1.1/. Die vorgenommene Kontingentierung führt zu folgenden Emissionskontingenten  $L_{EK}$ .

Tabelle 7: Emissionskontingente nach DIN 45691

Teilfläche	Emissionskontingent $L_{EK}$ in dB	
	Tag (6.00 Uhr - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 Uhr - 6.00 Uhr)
GE 1	60	47
GE 4	62	49
GE 6	60	47
GE 7	59	46
GE 9	60	47
GE 11	57	44
GE 14	57	43

Die Lage und Einteilung der Teilflächen kann dem Lageplan im Anhang entnommen werden.

## 5.5 Immissionskontingente

Mit den unter Punkt 5.3 angegebenen Emissionskontingenten resultieren die folgenden Immissionskontingente (vgl. Anlage 2.3) für jede Teilfläche im Vergleich mit dem jeweiligen Kontingent aus den bislang festgesetzten IFSP.

*Tabelle 8: Immissionsorte und Immissionskontingente einzelne GE-Flächen, gem. IFSP aus "Rest-" Bebauungsplan GIK 017 und gem. geplanten Kontingentierung gem. DIN 45691, Tagzeit*

Immissions-ort	Immissionskontingent aus Festsetzungen Bebauungsplan GIK 017 / aus Emissionskontingentierung gem. DIN 45691 [dB(A)]							
	Tagzeit							
	GE 1	GE 4	GE 6	GE 7	GE 9	GE 11	GE 14	Summe
IO 1	29 / 32	24 / 29	25 / 29	24 / 26	33 / 36	37 / 37	34 / 35	41 / 42
IO 2	34 / 35	28 / 32	29 / 31	28 / 29	38 / 39	31 / 32	30 / 31	41 / 42
IO 3	38 / 40	32 / 36	32 / 35	33 / 33	46 / 46	28 / 30	28 / 30	47 / 48
IO 5	25 / 28	20 / 25	21 / 25	20 / 22	28 / 31	29 / 37	35 / 35	40 / 40
IO 6	25 / 28	20 / 26	21 / 26	20 / 23	28 / 31	43 / 43	43 / 43	46 / 46
IO 7	24 / 28	19 / 25	21 / 25	20 / 23	27 / 31	31 / 33	36 / 38	38 / 40
IO 8	21 / 26	17 / 24	20 / 24	18 / 21	25 / 29	23 / 26	26 / 29	31 / 35
IO 9	41 / 41	33 / 36	33 / 35	33 / 33	41 / 41	27 / 28	27 / 28	45 / 46
IO 10	49 / 49	51 / 51	44 / 44	39 / 39	37 / 39	22 / 25	23 / 26	54 / 54

Tabelle 9: Immissionsorte und Immissionskontingente einzelne GE-Flächen, gem. IFSP aus "Rest-" Bebauungsplan GIK 017 und gem. geplanten Kontingentierung gem. DIN 45691, **Nachtzeit**

Immissionsort	Immissionskontingent aus Festsetzungen Bebauungsplan GIK 017 / aus Emissionskontingentierung gem. DIN 45691 [dB(A)]							
	Nachtzeit							
	GE 1	GE 4	GE 6	GE 7	GE 9	GE 11	GE 14	Summe
IO 1	16 / 19	11 / 16	12 / 16	11 / 13	20 / 23	23 / 24	20 / 21	27 / 29
IO 2	21 / 22	15 / 19	16 / 18	15 / 16	25 / 26	17 / 19	16 / 17	28 / 29
IO 3	25 / 27	19 / 23	19 / 22	20 / 20	33 / 33	14 / 17	14 / 16	34 / 35
IO 5	12 / 15	7 / 12	8 / 12	7 / 9	15 / 18	24 / 24	21 / 21	26 / 27
IO 6	12 / 15	7 / 13	8 / 13	7 / 10	15 / 18	29 / 30	29 / 29	32 / 33
IO 7	11 / 15	6 / 12	8 / 12	7 / 10	14 / 18	17 / 20	22 / 24	24 / 27
IO 8	8 / 13	4 / 11	7 / 11	5 / 8	12 / 16	9 / 13	12 / 15	18 / 21
IO 9	28 / 28	20 / 23	20 / 22	20 / 20	28 / 28	13 / 15	13 / 14	32 / 33
IO 10	36 / 36	38 / 38	31 / 31	26 / 26	24 / 26	8 / 12	9 / 12	41 / 41

Wie den vorstehenden Tabellen zu entnehmen ist, berechnen sich für alle Teilflächen Immissionskontingente, die die bislang gültigen Kontingente aus den IFSP-Festsetzungen mindestens erreichen, bzw. überwiegend sogar um 1 ... 3 dB überschreiten. Die vormals für die Flächen zulässigen Schallemissionen werden somit durch die vorliegend erarbeitete Emissionskontingentierung nicht eingeschränkt.

Wie in den Tabellen außerdem zu erkennen ist, werden die zulässigen Kontingente durch die näher gelegenen Immissionsorte bestimmt. In größerer Entfernung liegen die Immissionskontingente aus der aktuellen Kontingentierung meist höher als die Immissionsanteile aus der vormaligen IFSP-Festsetzung.

Die für alle Teilflächen in Summe zulässigen Kontingente an den Immissionsorten liegen meist um 1 ... 2 dB über den Anforderungen aus den Festsetzungen im bisherigen Bebauungsplan GIK 017.

In Summe mit den weiteren gewerblichen Geräuscheinwirkungen (Bebauungsplan GIS 727, Bebauungsplan GIK 699) werden an den Immissionsorten die folgenden gewerblichen Geräuscheinwirkungen berechnet:

*Tabelle 10: Immissionsorte und Immissionskontingente, gem. LEK aus 1. Änderung Bebauungsplan GIK 017, Bebauungsplan GIS 727 und GIS 699, Tagzeit*

Immissionsort	Orientierungswert nach DIN 18005 [dB(A)] Tagzeit	Immissionskontingent aus LEK gem. "1. Änderung B-Plan GIK017 [dB(A)] Tagzeit	Immissionskontingent aus GEE-Fläche im B-Plan GIS 699 [dB(A)] Tagzeit	Beurteilungspegel Nutzungen im B-Plan GIS 727 [dB(A)] Tagzeit	Summe gewerbliche Geräuscheinwirkungen [dB(A)] Tagzeit
IO 1	55	42	24	54	54
IO 2	55	42	28	53	53
IO 3	55	48	33	54	55
IO 5	55	40	19	43	45
IO 6	55	46	19	46	49
IO 7	60	40	19	43	45
IO 8	55	35	16	40	41
IO 9	55	46	34	48	50
IO 10	60	54	40	40	54

**Tabelle 11: Immissionsorte und Immissionskontingente, gem. LEK aus 1. Änderung Bebauungsplan GIK 017, Bebauungsplan GIS 727 und GIS 699, Nachtzeit**

Immissionsort	Orientierungswert nach DIN 18005 [dB(A)] Nachtzeit	Immissionskontingent aus LEK gem. "1. Änderung B-Plan GIK017 [dB(A)] Nachtzeit	Immissionskontingent aus GEE-Fläche im B-Plan GIS 699 [dB(A)] Nachtzeit	Beurteilungspegel Nutzungen im B-Plan GIS 727 [dB(A)] Nachtzeit	Summe gewerbliche Geräuscheinwirkungen [dB(A)] Nachtzeit
IO 1	40	29	7	39	39
IO 2	40	29	11	35	36
IO 3	40	35	16	38	40
IO 5	40	27	2	29	31
IO 6	40	33	2	32	36
IO 7	45	27	2	31	33
IO 8	40	21	-1	26	27
IO 9	40	33	17	32	36
IO 10	45	41	23	26	41

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, weichen die Summenpegel punktuell um 1 dB von den bislang gültigen Werten / Anforderungen ab, die Orientierungswerte werden aber weiterhin sicher eingehalten bzw. überwiegend unterschritten. An den Immissionsorten IO 5 bis IO 8 werden weiterhin sogar die strengeren Anforderungen für reine Wohngebiete tags und nachts eingehalten.

## 5.6 Festsetzungen im Bebauungsplan

Um das gewünschte Planungsziel zu erreichen, ermöglicht § 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Festsetzungen zur Gliederung der Baugebiete. Nach höchst-richterlicher Rechtsprechung können Schallemissionskontingente zur Gliederung von Baugebieten festgesetzt werden, da zu den besonderen Eigenschaften von Betrieben und Anlagen auch ihr Emissionsverhalten gehört.



In der Planzeichnung sind die Grenzen der Teilflächen festzusetzen. In den textlichen Festsetzungen sind die Emissionskontingente anzugeben. Aus schalltechnischer Sicht kann die textliche Festsetzung in der nachfolgenden Form aufgenommen werden:

" Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 (Hrsg.: DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin) weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingent $L_{EK}$ in dB	
	Tag (6.00 Uhr - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 Uhr - 6.00 Uhr)
GE 1	60	47
GE 4	62	49
GE 6	60	47
GE 7	59	46
GE 9	60	47
GE 11	57	44
GE 14	57	43

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5.

Hinweise:

- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
- Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines schalltechnischen Nachweises abzustimmen."

Mit diesen Festsetzungen wird gewährleistet, dass an den maßgebenden Immissionsorten die Anforderungen gem. Punkt 5.2 durch die von dem Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen eingehalten werden.

## 6. Zusammenfassung

Der Thüringen-Park in Erfurt ist ein Einkaufscenter im Nordwesten von Erfurt mit etwa 100 Geschäften auf zwei Etagen und liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans GIK 017 der Stadt Erfurt, in einem Sondergebiet (SO) für großflächige Einzelhandelsbetriebe. Für alle Flächen im Bebauungsplan sind flächenbezogene Schalleistungspegel vorgegeben. Aktuell soll die Verkaufsfläche des Kaufland-Marktes vergrößert und dafür das Gebäude nach Süden erweitert werden. Planungsrechtlich soll das Vorhaben durch die Aufstellung eines Bebauungsplans abgesichert werden. Weiterhin wurde zwischenzeitlich der Bebauungsplan GIS699 für Wohnbauflächen auf ehemaligen Gewerbeflächen des Bebauungsplans GIK 017 im Stadtrat beschlossen, so dass auch von den ehemaligen Gewerbeflächen in diesem Bereich keine gewerblichen Geräusche mehr ausgehen.

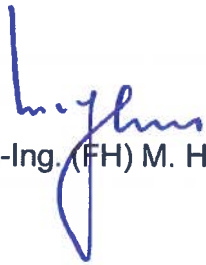
Die Stadt Erfurt beabsichtigt daher, den "Rest" des Bebauungsplans GIK 017 zu ändern und entsprechend anzupassen.

Mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde für die Änderung des Bebauungsplans eine Geräuschkontingentierung auf Basis der DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" erarbeitet. Die Emissionskontingente ( $L_{EK}$ ) ersetzen die bislang vorgegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP). Dabei wurde als Zielsetzung beachtet, dass die Immissionskontingente der einzelnen Teilflächen gegenüber dem bisherigen Stand unverändert bleiben bzw. nicht reduziert werden.

Um die schalltechnischen Anforderungen in der Nachbarschaft zu erfüllen, dürfen im Plangebiet nur Betriebe und Anlagen zugelassen werden, deren gesamte Schallemission das jeweils im B-Plan festzusetzende Emissionskontingent nicht überschreitet. Die Formulierung für die Festsetzung ist im Kapitel 5.6 enthalten. Ergänzend durchgeführte Berechnungen haben ergeben, dass in Summe mit der weiteren gewerblichen Vorbelastung (Bebauungsplan GIS 727, Bebauungsplan GIS 699) die Orientierungswerte der DON 18005 für Gewerbergeräusche weiterhin sicher eingehalten bzw. überwiegend unterschritten werden. An den Immissionsorten IO 5 bis IO 8 werden sogar die strengeren Anforderungen für reine Wohngebiete tags und nachts eingehalten.

Insgesamt fügt sich die 1. Änderung des Bebauungsplans GIK 017 verträglich in die Gesamtgeräuschsituation ein und führt aus schalltechnischer Sicht zu keinen negativen Auswirkungen. Sichergestellt ist ebenso, dass die vorliegend erarbeitete Emissionskontingentierung an den für die sonstigen Flächen (z. B. Bebauungspläne GIS 727, GIS 699) zur Verfügung stehenden Immissionskontingenten nichts ändert.

IBAS GmbH



Dipl.-Ing. (FH) M. Hofmann



Dipl.-Phys. S. Hanrieder

---

Dieser Bericht darf nur in seiner Gesamtheit vervielfältigt, gezeigt oder veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Auszügen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH. Die Ergebnisse beziehen sich nur auf die untersuchten Gegenstände.



Auftrag: 19.11191-b02 Anlage: 1.1  
Projekt: Bebauungsplan GIK017  
1. Änderung  
Ort: Erfurt

### Lageplan

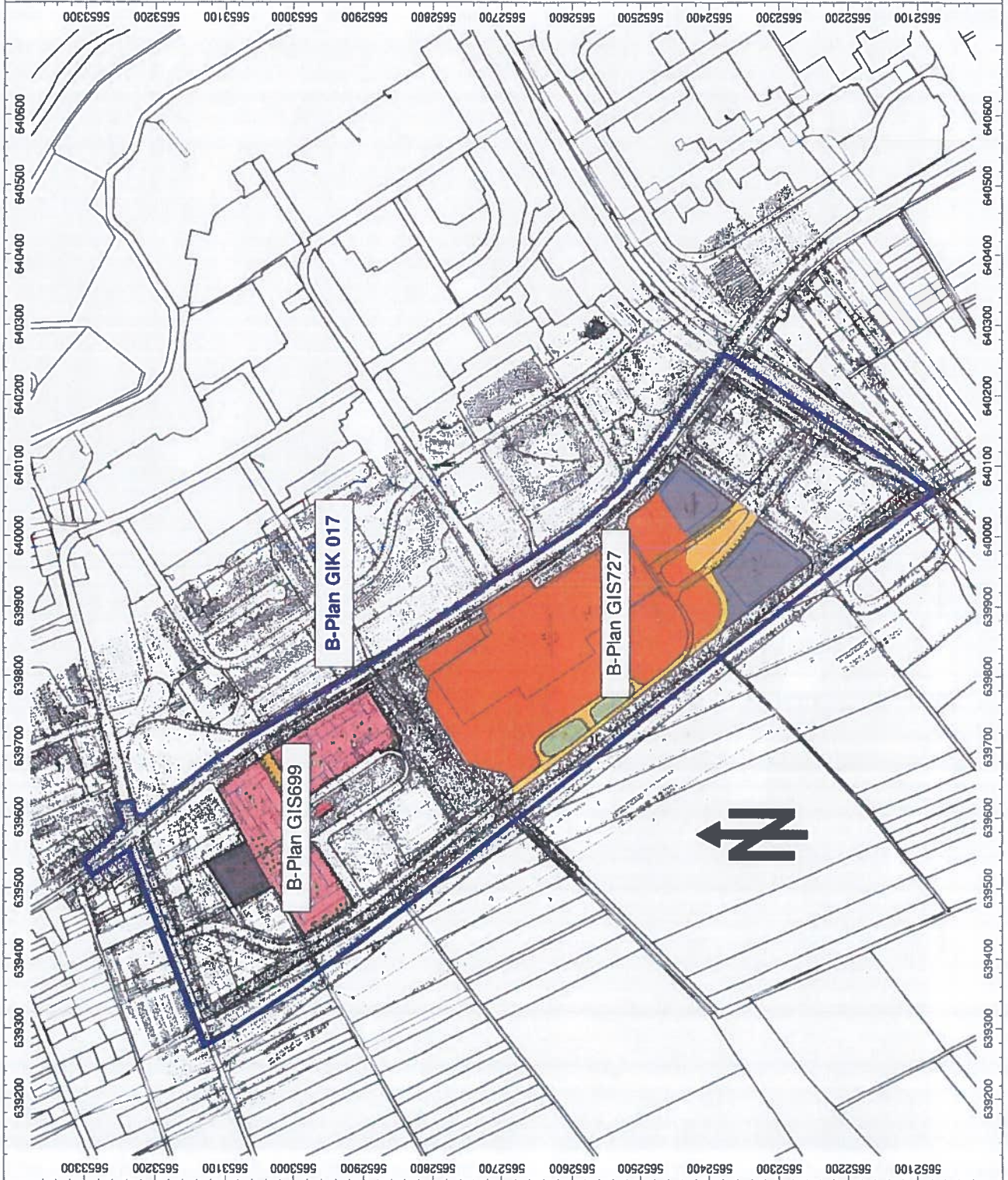
B-Plan GIK 017 Teil A und  
B-Pläne GIS699, GIS727

Maßstab 1:8000

(im Original)



BAUPHYSIK | AKUSTIK | SCHWINGUNGSTECHNIK  
Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth  
Tel.: 0921/757430  
email: info@ibas-mbh.de  
1911191\_06\_Lageplan.cna





Auftrag: 19.11191-b02 Anlage: 1.2  
Projekt: Bebauungsplan GIS017  
1. Änderung  
Ort: Erfurt

# Lageplan

Maßstab 1:10000

(im Original)



BAUPHYSIK | AKUSTIK | SCHWINGUNGSTECHNIK

Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth  
Tel.: 0921/757430  
email: info@ibas-rtbh.de  
1911191\_r08\_Lageplan2.cna










Auftrag: 19.11191-b02 Anlage: 2.1  
Projekt: Bebauungsplan GIK017  
1. Änderung  
Ort: Erfurt

### Lageplan Kontingentierung

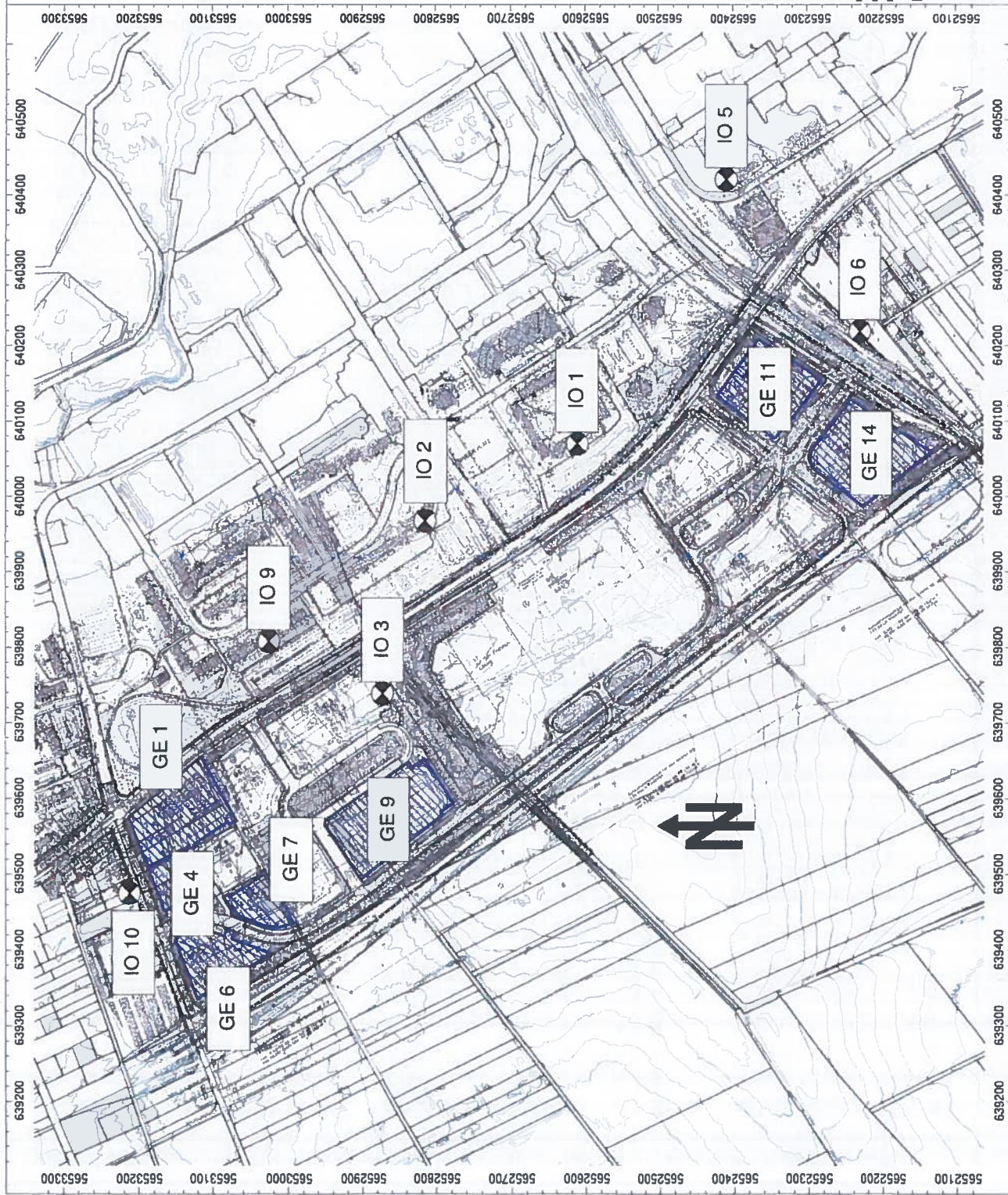
#### Legende

-  Flächenquelle
-  Bplan-Quelle
-  Haus
-  Höhenlinie
-  Immissionspunkt

Maßstab 1:7500  
(im Original)



BAUPHYSIK | AKUSTIK | SCHWINGUNGSTECHNIK  
Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth  
Tel.: 0921757430  
email: info@ibas-mbh.de  
1911191\_b02\_r01.cna





**EDV-Ausdruck Ausbreitungsberechnungen  
IFSP-Festsetzungen Bestands-Bebauungsplan**

**Flächenquellen**

Bezeichnung	M	ID	Schalleistung Lw		Schalleistung Lw'		Lw / Li	Wert	Typ	Nutzung	Korrektur		Schalldämmung		Dämpfung		Einwirkzeit		K0	Freq.	Richtw.	Bew. Punktkquellen	
			Tag	Nacht	Tag	Abend					Nacht	Tag	Abend	Nacht	Tag	Ruhe	Nacht	Tag				Ruhe	Nacht
GE 1		I0403	100,4	100,4	87,4	60,0	60,0	47,0	Lw"	60	0,0	0,0	-13,0						0,0	500	(keine)		
GE 4		I0403	95,9	95,9	82,9	60,0	60,0	47,0	Lw"	60	0,0	0,0	-13,0						0,0	500	(keine)		
GE 6		I0403	98,1	98,1	85,1	60,0	60,0	47,0	Lw"	60	0,0	0,0	-13,0						0,0	500	(keine)		
GE 7		I0403	95,6	95,6	82,6	60,0	60,0	47,0	Lw"	60	0,0	0,0	-13,0						0,0	500	(keine)		
GE 9		I0403	101,4	101,4	88,4	60,0	60,0	47,0	Lw"	60	0,0	0,0	-13,0						0,0	500	(keine)		
GE 11		I0403	97,8	97,8	83,8	58,0	58,0	44,0	Lw"	58	0,0	0,0	-14,0						0,0	500	(keine)		
GE 14		I0403	98,9	98,9	84,9	58,0	58,0	44,0	Lw"	58	0,0	0,0	-14,0						0,0	500	(keine)		

1911191\_b02\_r02\_IFSP.cna

**Immissionspunkte**

Mitwind-Mittelungspegel nach TA Lärm 1998 in dB(A)

Bezeichnung	M	ID	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart		Höhe		Koordinaten		
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Gebiet	Auto	Lärmart	(m)	X	Y	Z
IO 1		I03	40,6	26,9	55,0	40,0	WA	Industrie	200,00	a	640069,55	5652610,71	200,00
IO 2		I03	40,9	27,7	55,0	40,0	WA	Industrie	217,00	a	639967,36	5652814,49	217,00
IO 3		I03	47,1	34,1	55,0	40,0	WA	Industrie	15,00	r	639738,87	5652872,01	201,25
IO 5		I03	40,0	26,2	55,0	40,0	WA	Industrie	217,00	a	640420,28	5652409,03	217,00
IO 6		I03	46,2	32,2	55,0	40,0	WA	Industrie	193,50	a	640218,70	5652229,61	193,50
IO 7		I03	38,2	24,4	60,0	45,0	MI	Industrie	194,00	a	639893,65	5651985,49	194,00
IO 8		I03	31,1	17,6	55,0	40,0	WA	Industrie	205,00	a	639431,65	5651680,13	205,00
IO 9		I03	45,2	32,1	55,0	40,0	WA	Industrie	217,00	a	639807,74	5653025,18	217,00
IO 10		I03	53,8	40,8	60,0	45,0	MI	Industrie	195,00	a	639475,03	5653212,05	195,00

1911191\_b02\_r02\_IFSP.cna

**Teilpegel**

Mitwind-Mittelungspegel nach TA Lärm 1998 in dB(A)

Bezeichnung	M	ID	IO 1		IO 2		IO 3		IO 5		IO 6		IO 7		IO 8		IO 9		IO 10	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
GE 1		I0403	29,2	16,2	33,6	20,6	37,8	24,8	25,0	12,0	24,5	11,5	23,7	10,7	21,4	8,4	41,3	28,3	49,0	36,0
GE 4		I0403	23,7	10,7	27,6	14,6	31,6	18,6	19,6	6,6	19,5	6,5	19,0	6,0	17,0	4,0	33,4	20,4	50,9	37,9
GE 6		I0403	25,3	12,3	28,7	15,7	32,4	19,4	21,2	8,2	21,4	8,4	21,2	8,2	19,5	6,5	33,1	20,1	43,8	30,8
GE 7		I0403	24,3	11,3	27,9	14,9	32,7	19,7	20,0	7,0	19,9	6,9	19,5	6,5	17,7	4,7	32,8	19,8	38,9	25,9
GE 9		I0403	33,3	20,3	37,5	24,5	46,0	33,0	27,8	14,8	27,9	14,9	27,4	14,4	24,9	11,9	40,9	27,9	36,8	23,8
GE 11		I0403	37,0	23,0	31,4	17,4	27,8	13,8	37,7	23,7	43,4	29,4	31,3	17,3	23,4	9,4	26,8	12,8	22,3	8,3
GE 14		I0403	34,2	20,2	30,3	16,3	27,8	13,8	34,6	20,6	42,7	28,7	36,2	22,2	26,2	12,2	26,6	12,6	22,8	8,8

1911191\_b02\_r02\_IFSP.cna

EDV-Ausdruck Ausbreitungsberechnungen  
Emissionskontingente gem. DIN 45691

Auftrag: 19.11191-b02 Anl.: 2.3

Projekt: Bebauungsplan GIK017  
1. Änderung

Ort: Erfurt

**Emissionskontingente**

Bezeichnung	M	ID	Zeitraum Tag				Zeitraum Nacht				Fläche		
			Lw" (dBA)	Lmin (dBA)	Lmax (dBA)	Lknick; (%)	Lw" (dBA)	Lmin (dBA)	Lmax (dBA)	Lknick; (%)	Kknick (%)	(m <sup>2</sup> )	
GE 1		!0403!	60,0	100,4	55,0	60,0	80	47,0	87,4	55,0	65,0	80	10640,71
GE 4		!0403!	62,0	97,9	55,0	60,0	80	49,0	84,9	55,0	65,0	80	3874,76
GE 6		!0403!	60,0	98,1	55,0	60,0	80	47,0	85,1	55,0	65,0	80	6409,66
GE 7		!0403!	59,0	94,6	55,0	60,0	80	46,0	81,6	55,0	65,0	80	3625,38
GE 9		!0403!	60,0	101,4	55,0	60,0	80	47,0	88,4	55,0	65,0	80	13685,51
GE 11		!0403!	57,0	96,8	55,0	60,0	80	44,0	83,8	55,0	65,0	80	9597,20
GE 14		!0403!	57,0	97,9	55,0	60,0	80	43,0	83,9	55,0	65,0	80	12234,97

1911191\_b02\_r03\_LEK.cna

**Immissionspunkte**

Immissionskontingente nach DIN 45691 in dB, ohne richtungsabhängige Zusatzkontingente

Bezeichnung	M	ID	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart		Höhe		Koordinaten		
			Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Gebiet	Auto	Lärmart	(m)	X (m)	Y (m)	Z (m)
IO 1		!03!	42,0	28,8	55,0	40,0	WA	Industrie	200,00	a	640069,55	5652610,71	200,00
IO 2		!03!	42,3	29,2	55,0	40,0	WA	Industrie	217,00	a	639967,36	5652814,49	217,00
IO 3		!03!	47,9	34,9	55,0	40,0	WA	Industrie	15,00	r	639738,87	5652872,01	201,25
IO 5		!03!	40,2	27,0	55,0	40,0	WA	Industrie	217,00	a	640420,28	5652409,03	217,00
IO 6		!03!	46,3	32,8	55,0	40,0	WA	Industrie	193,50	a	640218,70	5652229,61	193,50
IO 7		!03!	40,3	26,7	60,0	45,0	MI	Industrie	194,00	a	639893,65	5651985,49	194,00
IO 8		!03!	34,6	21,4	55,0	40,0	WA	Industrie	205,00	a	639431,65	5651680,13	205,00
IO 9		!03!	45,8	32,7	55,0	40,0	WA	Industrie	217,00	a	639807,74	5653025,18	217,00
IO 10		!03!	53,8	40,8	60,0	45,0	MI	Industrie	195,00	a	639475,03	5653212,05	195,00

1911191\_b02\_r03\_LEK.cna

**Immissionspunkte**

Immissionskontingente nach DIN 45691 in dB, ohne richtungsabhängige Zusatzkontingente

Bezeichnung	M	ID	IO 1		IO 2		IO 3		IO 5		IO 6		IO 7		IO 8		IO 9		IO 10	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
GE 1		!0403!	32,2	19,2	35,3	22,3	39,5	26,5	28,4	15,4	28,4	15,4	27,8	14,8	26,0	13,0	41,3	28,3	48,6	35,6
GE 4		!0403!	29,0	16,0	31,6	18,6	35,6	22,6	25,4	12,4	25,5	12,5	25,1	12,1	23,6	10,6	36,3	23,3	50,9	37,9
GE 6		!0403!	28,6	15,6	30,9	17,9	34,7	21,7	25,2	12,2	25,5	12,5	25,3	12,3	24,0	11,0	34,6	21,6	44,4	31,4
GE 7		!0403!	26,2	13,2	28,7	15,7	33,4	20,4	22,4	9,4	22,7	9,7	22,5	9,5	21,0	8,0	32,8	19,8	38,8	25,8
GE 9		!0403!	35,5	22,5	38,5	25,5	46,3	33,3	30,8	17,8	31,3	18,3	31,0	18,0	28,8	15,8	41,3	28,3	39,3	26,3
GE 11		!0403!	37,3	24,3	32,0	19,0	29,5	16,5	36,8	23,8	43,0	30,0	32,9	19,9	26,0	13,0	28,3	15,3	25,1	12,1
GE 14		!0403!	35,1	21,1	31,4	17,4	29,7	15,7	34,7	20,7	42,9	28,9	37,8	23,8	28,5	14,5	28,4	14,4	25,7	11,7

1911191\_b02\_r03\_LEK.cna

